

Umweltbericht

als gesonderter Teil der Begründung zur

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“



Planungsträger: **Stadt Lebus**
c/o Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

Planverfasser: **Planungsbüro Petrick**
GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam



Entwurf, Februar 2026



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung..... | 4 |
| 1.1 | <i>Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans</i> | <i>4</i> |
| 1.2 | <i>Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen</i> | <i>7</i> |
| 1.3 | <i>Untersuchungsumfang und Datenlage.....</i> | <i>9</i> |
| 2 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen | 12 |
| 2.1 | <i>Schutzgut Boden</i> | <i>12</i> |
| 2.2 | <i>Schutzgut Wasser</i> | <i>15</i> |
| 2.3 | <i>Schutzgut Fläche.....</i> | <i>16</i> |
| 2.4 | <i>Schutzgut Klima/Luft</i> | <i>17</i> |
| 2.5 | <i>Schutzgebiete und -objekte, Natura-2000-Gebiete</i> | <i>18</i> |
| 2.6 | <i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i> | <i>26</i> |
| 2.7 | <i>Schutzgut Mensch.....</i> | <i>34</i> |
| 2.8 | <i>Schutzgut Landschaft.....</i> | <i>41</i> |
| 2.9 | <i>Kultur- und sonstige Sachgüter.....</i> | <i>43</i> |
| 2.10 | <i>Wechselwirkungen, kumulierende Vorhaben</i> | <i>46</i> |
| 2.11 | <i>Schutzgutübergreifende Zusammenstellung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</i> | <i>46</i> |
| 2.12 | <i>Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen</i> | <i>48</i> |
| 2.13 | <i>Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderung sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten.....</i> | <i>60</i> |
| 3 | Überwachungsmaßnahmen | 61 |
| 4 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 61 |
| 5 | Gesetze und Quellen..... | 62 |
| 6 | Anlagen..... | 64 |

Anlagen

Anlage 1: Biotopkartierung M 1:7.500

Anlage 2: Übersicht über die Vogelarten im SPA Mittlere Oderniederung (7020)

Anlage 3: Übersicht über die Vogelarten im SPA Dolina Środkowej Odry (PLB080004) gemäß Natura 2000 Standarddatenbogen

Anlage 4: Übersicht über die Vogelarten im SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001) gemäß Natura 2000 Standarddatenbogen

Anlage 5: Fotodokumentation Reptilienhabitatpotenzial



Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage der verschiedenen Untersuchungsradien vorliegender Gutachten sowie Bezug der erforderlichen Untersuchungen zu geplanten Baugrenzen. | 11 |
| Abb. 2: Standorttypen im Gesamt-Geltungsbereich während des Änderungsverfahrens (blau). | 13 |
| Abb. 3: Bodentypen im Gesamt-Geltungsbereich während des Änderungsverfahrens (blau). | 13 |
| Abb. 4: Schutzgebiete im 5-km-Umkreis (rosa) um das S EE (orange) der der 1. Änderung. | 18 |
| Abb. 5: Lagebezug der geplanten WEA zu Vorbelastungen und Immissionsorten. | 37 |
| Abb. 6: Bedeutung des Landschaftsbildes nach LaPro 2022 im Einflussbereich der Planung. | 42 |
| Abb. 7: Lage der Maßnahmen E1-E7 (rot) in Lebus. | 49 |
| Abb. 8: Auszug aus dem aktuell gültigen FNP der Stadt Lebus 2006. | 50 |
| Abb. 9: Auszug aus dem Parkkonzept 2024 (S.13) ergänzt um die geplanten Heckenpflanzungen E4a-d (orange). | 51 |
| Abb. 10: Geplante Eingrünung (orange) straßenbegleitend zur Wulkower Dorfstraße (E4a). | 53 |
| Abb. 11: Geplante parkseitige Eingrünung (orange) des Kriegerdenkmals (E4b). | 53 |
| Abb. 12: Geplante Heckenpflanzung (orange) im Gutspark Wulkow (E4c). | 54 |
| Abb. 13: Gegebenheiten am Standort der Maßnahme E4d am 07.04.2025. | 54 |
| Abb. 14: Gegebenheiten Am Standort der Maßnahme E5. | 55 |
| Abb. 15: Lage der Maßnahme E5 (orange). | 56 |
| Abb. 16: Lage der Maßnahmenfläche E6 (orange) im Flurstück 192 auf Basis des Luftbildes. | 57 |
| Abb. 17: Gegebenheiten am Standort der Maßnahme E7. | 57 |
| Abb. 18: Lage der Maßnahme E7 (rot) auf Flurstück 30 östlich des Mallnower Hauptgrabens. | 58 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Änderung der Festsetzungen infolge der 1. Änderung & Erweiterung des vBP. | 5 |
| Tabelle 2: Im Geltungsbereich zusätzlich zulässige Flächeninanspruchnahme infolge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans, Kompensationsfaktor, Eingriff Boden. | 6 |
| Tabelle 3: Schutzgebiete im 5-km-Radius um das Sondergebiet der 1. Änderung. | 19 |
| Tabelle 4: Biotop- und Nutzungstypen im und um das Plangebiet. | 26 |
| Tabelle 5: Relevanzprüfung. | 29 |



1 EINLEITUNG

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Vorentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan (BP) „Windpark Lebus“ wurden der Umfang und Detaillierungsgrad sowie bereits vorliegende Daten der geplanten Umweltprüfung dargestellt und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4(1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert. Gemäß § 2a BauGB werden die Stellungnahmen im Entwurf berücksichtigt.

Im hier vorliegenden Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des vBP „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung (hier Anlagen-Repowering) für die nach UVPG beachtlichen Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ermittelt und entsprechend der Gliederung in Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Da die 1. BP-Änderung ein Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorbereitet, dessen Zulassung nach BImSchG erfolgt, soll auch im Bauleitplanverfahren § 16b BImSchG sinngemäß Rechnung getragen werden (vgl. Anlage 1 der Begründung). Soweit durch Festsetzungen belegt, werden auch im Umweltbericht diese Anforderungen sinngemäß geprüft.

Nach § 16b (4) Satz 2 BImSchG i.V.m. § 45c (3) BNatSchG ist bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistete Kompensation abzuziehen. In der Planänderung wird auf die bisherigen Maßnahmen aufgesetzt.

Das geplante Repowering vom „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ umfasst die in Tabelle 1 dargestellte Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.



Tabelle 1: Änderung der Festsetzungen infolge der 1. Änderung & Erweiterung des vBP.

| Festsetzungen | vBP = Ursprungsbebauungsplan | 1. Änderung nach Verfahrensende |
|--|--------------------------------|--|
| Geltungsbereich (GB) | 58,22 ha | 83,37 ha |
| SO Windenergie im GB | ca. 49 ha | - |
| SO Erneuerbare Energien | - | 81,72 ha |
| Flächen von Bebauung freizuhalten | - | 1,65 |
| Baugrenzen | 6 WEA-Standorte | 5 WEA-Standorte |
| Fundamente WEA und Nebenanlagen gesamt maximal (vollversiegelt) | 1.395 m ² | 5.000 m ² (Festsetzung 4.1) |
| Gesamthöhe (GH) der baulichen Anlagen maximal | 175 üNN m max. 115 m GH | ohne Regelung |
| Verkehrsflächen und Kranstellflächen gesamt maximal (teilversiegelt) | 10.250 m ² nach GOP | 26.500 m ² (Festsetzung 4.2) |

Für eine weiterhin einheitliche Gestaltung des Windparks und zur Minderung von Auswirkungen auf Schutzgüter werden örtliche Bauvorschriften beibehalten:

- Es dürfen nur Windenergieanlagen mit Dreiblattrotor errichtet werden (textliche Festsetzung 3.1)
- Zur Vermeidung von Reflexionen sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade für die Rotorblattbeschichtung zu verwenden (textliche Festsetzung 3.2)

Aus den Festsetzungen ergeben sich mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens:

- **Veränderungen des Landschaftsbildes durch Repowering mit Ersatz von 6 Bestands-WEA durch 5 WEA** (weniger Anlagen mit größerer Höhe)
- **Verlust von Fläche, Boden und Biotopen** im Bereich dauerhaft beanspruchter Flächen (laut Festsetzungen 4.1 und 4.2). Festsetzung 4.4 schließt eine Beeinträchtigung von Gehölzen im Baufeld 3 aus.
- **Temporäre Flächeninanspruchnahmen** (laut Festsetzung & 4.3 zulässig), die wieder zurückgebaut werden.
- **Störwirkungen für Tiere und Menschen** (z. B. Vergrämung, Barriere, Kollision, Emissionen ausgehend von WEA)

Dadurch zu erwartende nachteilige Auswirkungen sind für **Biotope** nicht erheblich, wenn geringwertige Biotope wie Intensivackerflächen oder für WEA und ihre Erschließung vorgenutzte Flächen betroffen sind. Ebenfalls nicht als erheblich zu werten sind **temporäre Flächeninanspruchnahmen**, da diese zurückgebaut werden.



Versiegelungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des **Bodens** dar, da hierdurch Bodenfunktionen verloren gehen. Wo technisch möglich, d.h. außerhalb der Fundamente, wird die Beeinträchtigung durch Teilversiegelungen vermieden (textliche Festsetzung 4.2), so dass Bodenfunktionen teilweise erhalten bleiben.

Die aus der 1. Änderung des Bebauungsplans resultierende maximal neu zulässige **Flächeninanspruchnahme** zeigt Tabelle 2 unter Berücksichtigung vorhandener Vorhaben.

Tabelle 2: Im Geltungsbereich zusätzlich zulässige Flächeninanspruchnahme infolge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans, Kompensationsfaktor, Eingriff Boden

| Festsetzungen zu | Zusätzliche Flächeninanspruchnahme (Differenz nach Tabelle 1) [in m ²] | Kompensationsfaktor Boden | Zusätzlicher Bodeneingriff [in m ²] |
|--|---|------------------------------|--|
| WEA - Fundament einschließlich Nebenanlagen (Trafostationen) | 3.605 | 1 | 3.605 |
| Kranstellflächen und Erschließung (Zuwegung) | 16.250 | 0,5 | 8.125 |
| Summe | 19.855 | | 11.730 |

Die mit der Planänderung neu zulässige Nutzung beläuft sich auf rund 1,99 ha Überbauung (Flächen, Boden, Biotope) und damit verbundene Bodenversiegelung (1,17 ha Vollversiegelungsäquivalent).

WEA verursachen je nach „Erlebniswirksamkeit“ ihres Wirkradius erhebliche Beeinträchtigungen des **Landschaftsbilds** durch ihre baulichen Komponenten und die Drehbewegung der Rotoren. Durch das geplante Repowering sollen zukünftig fünf WEA entsprechend dem aktuellen Stand der Technik möglich sein. Der vBP hat 115 m hohe WEA zugelassen und die sich daraus für das Landschaftsbild ergebenden Auswirkungen kompensiert. Bei einer neuen Gesamthöhe von angenommen 250 m ist von einem Höhenzubau von etwa 135 m je Anlage auszugehen, der als weiterreichende Veränderung des Landschaftsbildes auszugleichen ist. Die Anzahl der WEA im Windpark Lebus reduziert sich von 6 WEA im Bestand auf 5 WEA.

Die Ermittlung des tatsächlichen Kompensationserfordernisses für Beeinträchtigungen des Bodens und Landschaftsbilds bleibt dem folgenden Anlagengenehmigungsverfahren in Abhängigkeit von der Anlagenwahl und der realen Flächeninanspruchnahme vorbehalten.

Für **Tierarten** sind verschiedenartige Störwirkungen und unterschiedliche Risiken (z. B. Vergrämung, Barriere, Kollision) zu betrachten. Die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände durch das mit dem Bebauungsplan verfolgte Windpark-Repowering erfolgt anhand einer Prognose, ob mit dem Vorhaben

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG), bzw. ob nach § 44 (5) Satz 2 Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist;



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, d.h. ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG);
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und dadurch deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (§ 44 (5) Nr. 3 BNatSchG).

Bei Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG gilt gemäß § 45b (8) Nr. 1 BNatSchG für die Anwendung von § 45 (7) BNatSchG die Maßgabe, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Für die Berücksichtigung des Belangs **Immissionsschutz** werden die mit dem Betrieb von WEA einhergehenden Geräusentwicklungen und Schattenwurf als Umweltauswirkung auf Basis von Prognosen für Beispiel-WEA betrachtet. Der Bebauungsplan setzt keine Anlagentypen fest. Herangezogen werden die maßgeblichen Immissionsorte und die Infolge der Planänderung überschlägige Gesamtprognose für Schall und Schattenwurf.

Gemäß § 16 b Absatz 3 BImSchG darf „die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.“

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Abgeprüft wurden für die Planänderung folgende Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) / Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Festlegungskarte des LEP HR beinhaltet für das Plangebiet keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtungspflichtigen Zielen).

- Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan-Landschaftsplan

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b: Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes BauGB) sind insbesondere zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung

von Flächen, Nachverdichtung ... zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sind auf Grund der ... Änderung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2006 beinhaltet als Umweltziel die Windenergienutzung auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, die in der Kulisse vom damaligen Eignungsgebiet Nr. 20 nach dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Regionalplan Oderland-Spree von 2004 lagen. Als Übernahme aus dem Landschaftsplan sind im Flächennutzungsplan Flächen und Pflanzmaßnahmen gekennzeichnet, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Ersatz und Ausgleich für geplante Bauflächen fungieren sollen (Erläuterungsbericht zum FNP 2006). Im Plangebiet sind dies zwei nachrichtlich dargestellte, geschützte Alleen, die im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen entsprechend ihrem Ist-Zustand abweichend als unterbrochene Baumreihe, Windschutzhecke bzw. Feldgehölze bewertet wurden. Östlich des Plangebiets ist eine geschützte Allee entlang der B112 nachrichtlich dargestellt (vgl. Kap. Biotope).

➤ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs 1: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 1 Abs 3: ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,

§ 1 Abs 5: Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen ... hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Das im Jahr 2001 aufgestellte Landschaftsprogramm (LaPro) und seine fortgeschriebenen Teilpläne „Biotopverbund Brandenburg“, „Landschaftsbild“ und „Boden“ stellt die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung dar. Da der Landkreis Märkisch-Oderland bisher keinen Landschaftsrahmenplan aufgestellt hat, können für diesen keine entsprechenden Angaben herangezogen und berücksichtigt werden.

Als Fachplan der Landschaftsplanung für das Plangebiet formuliert das LaPro Umweltschutzziele, wobei der Planungsmaßstab 1:300.000 der Planwerke teils nur eine grobe Orientierung ermöglicht.

Nach der Karte 2 „Entwicklungsziele“ vom Landschaftsprogramm (LaPro, MLUR 2001) liegt das Plangebiet außerhalb von Handlungsschwerpunkten Erhalt und mit der Zielrichtung

„Pflegen“ in einer Fläche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild (Karte 2 und 3, LaPro Fortschreibung 2022). Raumkonkrete Ziele für Landschaftsbildräume sind nicht verortet.

Nach dem Entwurf zum Biotopverbund „Karte 3 – Schutzgutbezogene Ziele“ (2015) liegt das Plangebiet teilweise in einer Verbindungsfläche „Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete“, die sich vor allem über das nördlich angrenzende Gemeindegebiet Podelzig erstreckt und geschützte Teile von Natur und Landschaft (sog. Kernflächen: FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet in Vogelschutzgebiet) miteinander verbindet. Verbindungsflächen sollen ökologische Wechselbeziehungen der Populationen in den Kernflächen gewährleisten.

➤ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Allgemeines Umweltschutzziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, die Bodenfunktion zu sichern bzw. wieder herzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

➤ Wassergesetz (WHG) - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Bewirtschaftungsziele: Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper Oderbruch nach Wasser-Rahmenrichtlinie. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, das

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG für oberirdische Gewässer liegen nicht vor.

➤ Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Allgemeines Umweltschutzziel des Denkmalschutzes ist es, Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

1.3 Untersuchungsumfang und Datenlage

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser ist auf den Änderungsbereich beschränkt, für die restlichen Schutzgüter wird aufgrund der weitreichenden Fernwirkung von WEA der Untersuchungsradius schutzgutspezifisch erweitert.

Die Bestandserfassung und Bewertung der **abiotischen Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Klima /Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter** erfolgt auf Basis vorhandener Daten (z.B. digitale Karten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Naturschutzfachdaten Brandenburg, Denkmallisten).

Das Schutzgut Landschaft wird hierbei grundlegend durch das Landschaftsbild charakterisiert, wobei für WEA üblicherweise auch die weitere Umgebung betrachtet wird.



Für die Bestandserhebung der **biotischen Schutzgüter Menschen** (insbesondere menschliche Gesundheit), **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** liegen folgende Untersuchungen und Gutachten vor:

Bezüglich der Bewertung der menschlichen Gesundheit einschließlich des Immissionsschutzes liegen Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf vom 02.10.2025 vor. Für das Repowering vom Windpark Podelzig-Lebus wurde exemplarisch mit Referenzanlagen mit folgenden Eingangswerten gerechnet: 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser bzw. 81,5 m Rotorradius), 245,5 m Gesamthöhe und 107,4 dB(A) Schalleistungspegel im Normalbetrieb.

Im B-Plan werden weder Anlagenstandort noch -höhe im Baufeld festgelegt. Beides kann im anschließenden Genehmigungsantrag für die Windenergieanlagen um mehrere zehn Meter abweichen. Bei der Anlagenhöhe ist davon eher nicht auszugehen.

Es wurde eine einfache Biotopkartierung (LfU 2025) für den Geltungsbereich zuzüglich 300 m Umgebungsradius vorgenommen mittels Geländeerfassung nach dem Brandenburger Biotopschlüssel auf der Grundlage aktueller Luftbilder. Der zuvor durch Luftbildinterpretation vergebene Biotopcode wurde im Gelände im März 2025 überprüft und entsprechend angepasst.

Bezüglich der planungsrelevanten Avifauna werden in Anlehnung an den AGW-Erlass (Handlungsanleitung zur Anwendung des §§ 45b bis 45d BNatSchG; MLUK 2023) und nach der Stellungnahme LfU N1 zum Entwurf folgende Daten bewertet:

- Datenabfrage beim LfU (Juli 2025) zu Avifauna und Fledermäusen
- Horstkontrolle 2024 (AFRY, Juli 2024) – Kontrolle von Horsten im Umkreis von 1,2 km nach einer Kartierung von 2021 im April und Juni 2024.
- Brutvogelkartierung 2025 – Erfassung und Bewertung der Brutvögel 2025 im Bereich des geplanten Repoweringvorhabens „WP Podelzig-Lebus III“, K & S Umweltgutachten, Endbericht 13.11.2025. Datenrecherche zum Vorkommen kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Arten (BNatSchG Anlage 1 und AGW-Erlass Brandenburg 2023), Erfassung im zentralen Prüfbereich nach AGW-Erlass (bis 2 km um Plangebiet) sowie sonstiger Groß- und Greifvögel im Umkreis bis 1,2 km; Erfassung aller sonstiger Arten im Plangebiet + 300 m Radius (nach Südbeck et al. 2005) an 6 Morgen- und 3 Abendbegehungen im Zeitraum Anfang April bis Ende Juni
- Eine Zug- und Rastvogelerfassung ist gemäß LfU N1 nicht erforderlich (E-Mail vom 22.11.2024, Stellungnahme zum Vorentwurf vom 05.06.2025)

Die Ergebnisdarstellung kartierter Avifaunadaten erfolgt gemäß § 45b BNatSchG und Anlage 1 zum BNatSchG bis zum zentralen Prüfbereich. Punktgenaue Darstellungen der Artvorkommen erfolgen in den öffentlich zugänglichen Unterlagen zum Entwurf nur für nicht besonders sensible Arten. Der Fachbehörde LfU, N1, werden die Daten vollumfänglich zur Verfügung gestellt.

Nachfolgende Abb. 1 zeigt die Lage der Untersuchungsgebiete der faunistischen Gutachten.

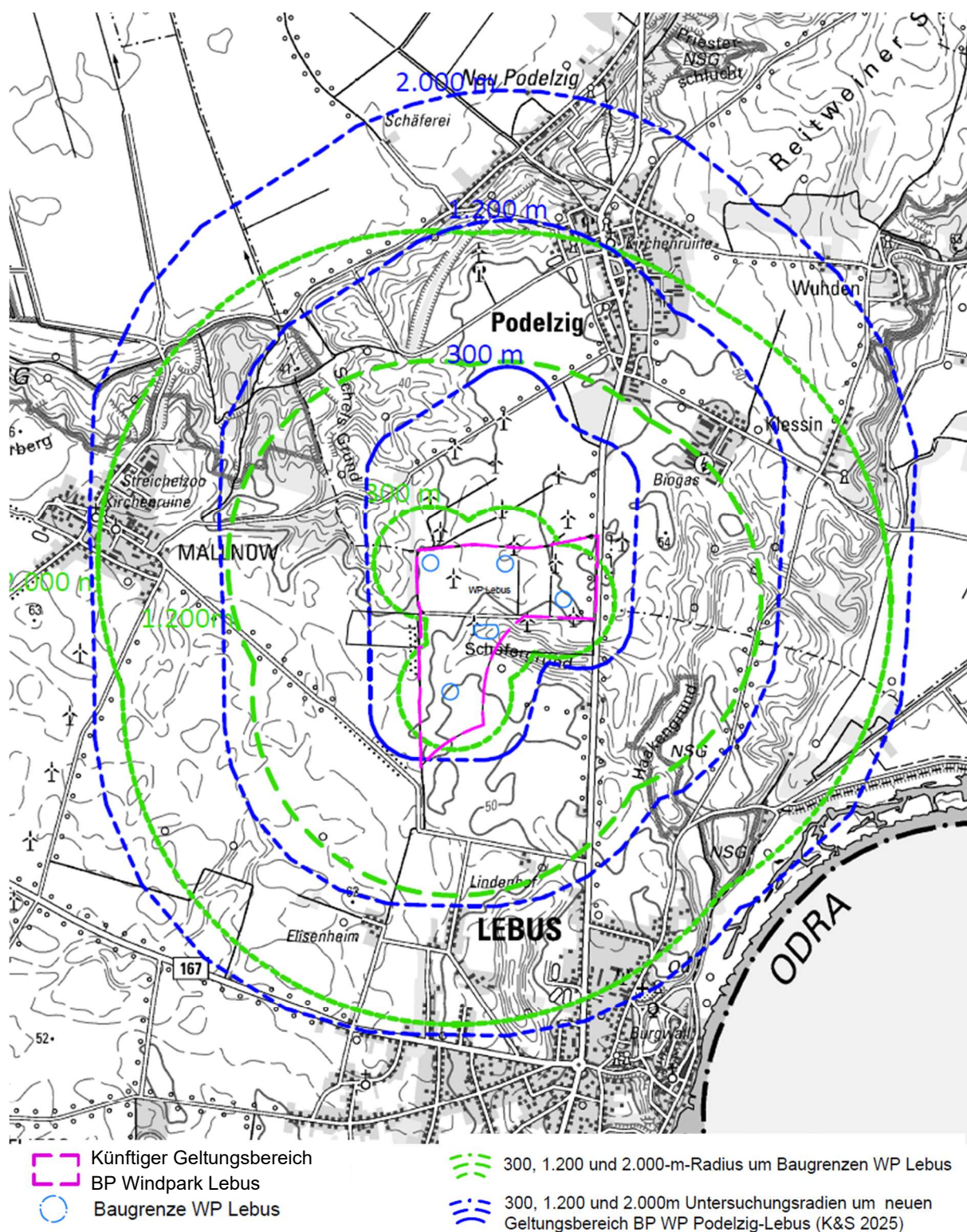


Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage der verschiedenen Untersuchungsradien vorliegender Gutachten sowie Bezug der erforderlichen Untersuchungen zu geplanten Baugrenzen.
Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, MAßNAHMEN

Im Folgenden werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften, des gegenwärtigen Wissensstands und allgemein anerkannten Prüfmethode n ermittelt.

Basierend darauf erfolgt die Konfliktbewertung für die einzelnen Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Mensch und Kulturgüter. Für das Schutzgut Klima/Luft(-qualität) sind durch ein Repowering generell keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher wird lediglich die Bestandssituation beschrieben und bewertet.

Im Ergebnis der Konfliktbewertung unter Berücksichtigung der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung Land Brandenburg (HVE, 2009) werden die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erheblicher Eingriffe in Schutzgüter dargestellt und Maßnahmen abgeleitet.

2.1 Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß Naturräumlicher Gliederung Brandenburgs (nach Scholz, 1962) liegt der gesamte GB innerhalb der „Ostbrandenburgischen Platte“ (Hauptgebiet Nr. 79) und innerhalb dieser im Untergebiet „Lebusplatte“ (794). Gemäß LaPro (2001) liegt der GB in der Region „Barnim und Lebus“ (4.7). Entstehungsgeschichtlich handelt es sich um Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglaziären Überprägungen. Gemäß Mittelmaßstäbiger Landwirtschaftlicher Standortkartierung (MMK) stehen großflächig sickerwasserbestimmte Tieflerme und Sande an, kleinflächig im nördlichen Bereich sickerwasserbestimmte Sande und Sande mit Tieflerme sowie kleinflächig im Süden sickerwasserbestimmte Tieflerme (vgl. Abb. 2), vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Es handelt sich bei den Böden im Geltungsbereich überwiegend um Braunerden und Braunerde-Fahlerden-Gemischen aus Sand/Lehmsand über Lehm (vgl. Abb. 3). Die dominierende Oberbodenart ist feinsandiger Mittelsand, stellenweise schwach lehmiger Sand. Die nutzbare Feldkapazität bis 1 m ist im Geltungsbereich Bereich gering bis mittel. Entsprechend liegt das landwirtschaftliche Ertragspotential bei überwiegend 30 - 50 und verbreitet <30. Die Böden sind als gering bis mittel ertragreich einzuschätzen (www.geo.brandenburg.de, Abruf 05.11.2024) mit Ackerzahlen zwischen 13 und 42 (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, Abruf 04.03.2025). Die Winderosionsgefährdung ist größtenteils mittel bis sehr hoch, die Wassererosionsgefährdung überwiegend sehr gering bis gering, teilweise mittel bis sehr hoch und die Verdichtungsempfindlichkeit ist fast ausschließlich sehr gering. Der Grundwasserflurabstand beträgt (20-) 30-40 (-50) m, allerdings ist die Wasserdurchlässigkeit hoch und das Sorptionsvermögen gering, sodass die Böden insgesamt nur eine geringe Wertigkeit in Bezug auf den Grundwasserschutz aufweisen.

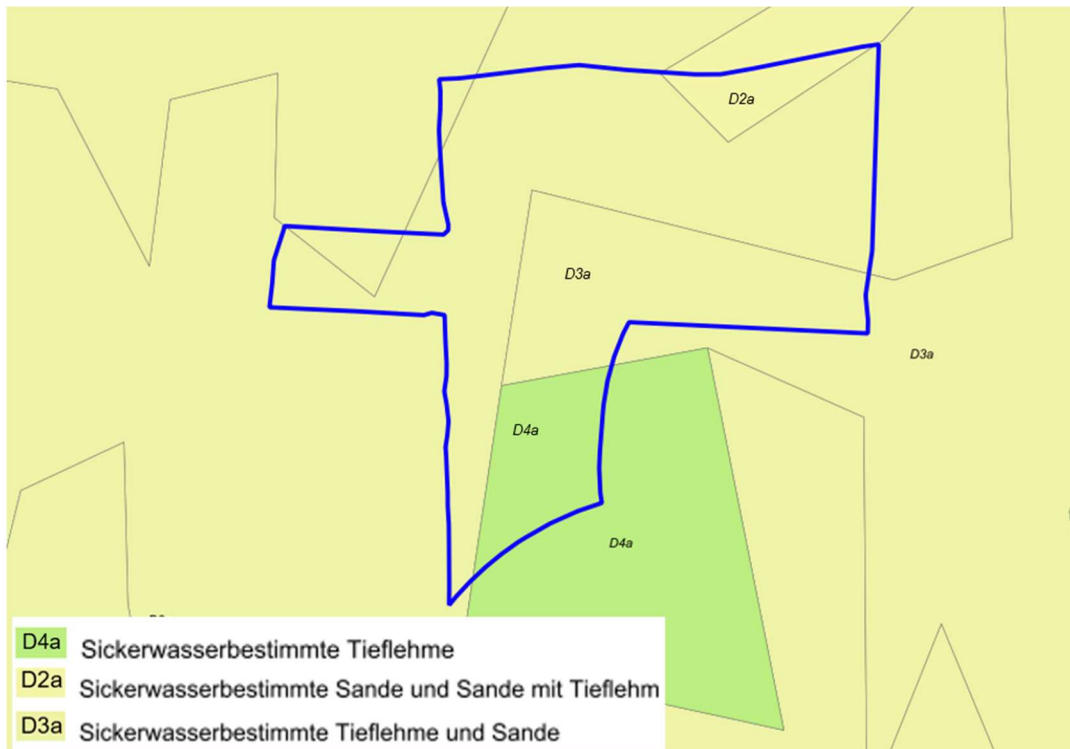


Abb. 2: Standorttypen im Gesamt-Geltungsbereich während des Änderungsverfahrens (blau).

Quelle: Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK) aus <http://www.geo.brandenburg.de> (abgerufen am 06.02.25).

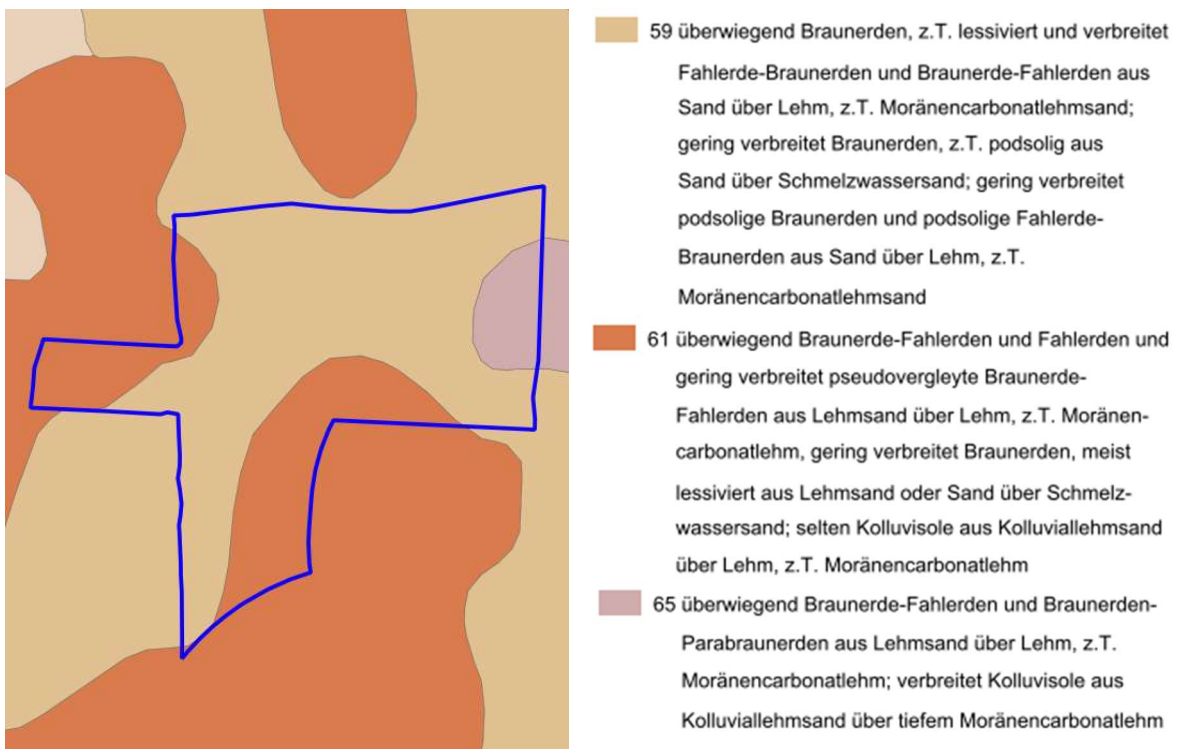


Abb. 3: Bodentypen im Gesamt-Geltungsbereich während des Änderungsverfahrens (blau).

Quelle: Bodenübersichtskarte aus: <http://www.geo.brandenburg.de> (abgerufen am 06.02.25).



Hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion ist eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit erfolgte Störung des natürlichen Zustandes festzustellen. Im Bereich von Bestandswegen und von Flächeninanspruchnahmen für den WEA-Bestand (Kranstellflächen und Fundamente) sind die Bodenfunktionen je nach Versiegelungsgrad (Vollversiegelung oder Schotterversiegelung, Verdichtung) teilweise bis deutlich eingeschränkt.

Außerhalb der Vollversiegelung haben die Böden im GB grundsätzlich ihre natürlichen Bodenfunktionen als (potenzieller) Lebensraum der Flora und Fauna erhalten. Die größtenteils monokulturell genutzten Flächen weisen eine artenarme Begleitflora auf.

Archivböden

Die Böden im GB besitzen keine besondere Archivfunktion hinsichtlich der Dokumentation besonderer boden- und landschaftsgeschichtlichen Entwicklungen (vgl. <https://umweltdaten.brandenburg.de/boden>, Abruf am 04.03.2025).

Altlasten

Gemäß der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises MOL zum Vorentwurf befindet sich im Geltungsbereich (Flurstücke 397 (tlw.), 400 (tlw.), Flur 3, Gemarkung Lebus) im Bereich der ehemaligen Deponie eine Altablagerung mit der Bezeichnung „Meißners Kiesgrube“, Reg.-Nr.: 0242640070. Im Rahmen von Bautätigkeiten ist besonders in diesem Bereich auf Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, besteht gemäß § 31 BbgAbfBodG die Meldepflicht gegenüber der UBB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise. Einen Hinweis zu Altlasten beinhaltet die Planzeichnung.

Informationen zu weiteren Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen liegen für den GB nicht vor.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich im Bereich der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen für den Abbau der bestehenden WEA und im Bereich der neu herzustellenden Kranstellflächen, Montagebereiche und Zuwegungen. Der Rückbau nicht mehr benötigter Versiegelungen im GB reduziert den Kompensationsbedarf. Baubedingte Bodenverdichtungen durch Befahren und Materialablagerungen sind reversibel. Die entsiegelten und temporär genutzten Bodenflächen werden nach Abschluss der Bodenarbeiten rekultiviert bzw. gelockert, sodass keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Flächenversiegelung durch den Bau der Fundamente (Vollversiegelung) für die neuen Anlagen und Nebenanlagen (Trafo) sowie aus der erforderlichen Befestigung von Zuwegungen und dauerhaften Kranstellflächen. Diese werden mit wasserdurchlässigen Wegebaumaterialien teilversiegelt hergestellt.



Durch die anlagebedingte Überbauung können (a) Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen sowie (b) die Bodenfunktion für die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt werden.

- a. Durch die baulichen Anlagen werden ausschließlich ökologisch geringwertige und somit gering empfindliche Flächen überbaut, die lediglich eingeschränkte bzw. potenzielle Wertigkeiten als Lebensraum einer natürlichen Flora und Fauna aufweisen: Intensiväcker und Ruderalfluren. Der Verlust stellt gesamträumlich keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen dar.
- b. Da alle Anlagenteile relativ geringe Breiten und Durchmesser aufweisen bzw. Wege und Stellflächen aus durchlässigem Material bestehen, kann das Niederschlagswasser seitlich bzw. teilweise durch den Belag versickern. Zudem ist der Anteil der versiegelten Flächen im GB gering (s.o.). Die Versiegelung stellt gesamträumlich keine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen dar. Die gesamträumliche Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten.

2.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächenwasser

Im GB und der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gräben.

Grundwasser

Der GB liegt im Bereich vom Grundwasserkörper Oderbruch der Landschaftsgenese Grundmoränen- und Schmelzwasserrandflächen.

Im hydrogeologischen Großraum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ im Raum „Norddeutsches Jungpleistozän“ (www.geo.brandenburg.de) sind die Grundwasserverhältnisse durch ihre mächtige Lockergesteinsbedeckung geprägt mit einem Grundwasserflurabstand von (20-) 30-40 (-50) m. Gemäß APW (<https://apw.brandenburg.de>) liegen im GB gespannte Verhältnisse des Grundwasserleiters vor. Der nordwestliche Teil des GB befindet sich im Einzugsgebiet des „Mallnower Hauptgrabens“ (EZG-Kennzahl: 6962121) sowie im unterirdischen Einzugsgebiet „Oder“ (Teileinzugsgebiet „Alte Oder I bis Wriezen“). Der südöstliche GB liegt im Einzugsgebiet des Klessin-Wuhdener Abzugsgrabens (EZG-Kennzahl: 6962412) sowie im unterirdischen Einzugsgebiet „Oder“ (Teileinzugsgebiet „Letschiner Hauptgraben“).

Im GB und der näheren Umgebung sind keine Trinkwasserschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet (Zone III; WSG-ID 4505) liegt südlich von Lebus und mehr als 3 km entfernt vom GB. Ebenso befinden sich im GB keine grundwasserabhängigen Landökosysteme. Aufgrund der Bewirtschaftungsart und den überwiegend sandigen Bodenverhältnissen besitzt das Gebiet insgesamt eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Grundwassergefährdung im Bereich der Sande mit hoher bis extrem hoher Wasserdurchlässigkeit ist aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes von überwiegend 30 – 40 m insgesamt als mittel einzustufen.



Der GB liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten oder Überschwemmungsgebieten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Betroffenheit von **Oberflächenwasser** ist bau- und betriebsbedingt ausgeschlossen, da diese im GB oder angrenzend nicht vorhanden sind.

Für das **Grundwasser** bestehen bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungsrisiken durch Schadstoffeintrag bei Havarie während des Baus oder bei Wartungsarbeiten. Diese sind jedoch aufgrund ihrer voraussehbaren Quantitäten als gering einzuschätzen, da lediglich die Schmier- (Getriebe der WEA) und Betriebsstoffe (Treibstoffe der Baumaschinen und LKW) als mögliche Gefahrenpunkte zu erwarten sind und diese nur in relativ geringen Mengen verwendet werden.

WEA heutigen Standards sind mit umfassenden Schutzvorrichtungen ausgestattet, die durch Auffangsysteme, automatischer Meldung von Leckagen, regelmäßiger Wartung sowie Maßnahmenpläne für Havariefälle das Risiko eines Schadstoffaustritts weitestgehend minimieren.

Temporäre, lokale Schichten- bzw. Grundwasserabsenkungen während der Fundamentgründung sind aufgrund des Grundwasserflurabstandes von mind. 20 und größtenteils 30-40 m nicht erforderlich, sodass nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen ist.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Betroffenheit von **Oberflächenwasser** ist anlagebedingt ausgeschlossen, da diese im GB oder angrenzend nicht vorhanden sind.

Ebenfalls bestehen keine anlagebedingten Beeinträchtigungsrisiken für das **Grundwasser**.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestand

Zum Schutz des Bodens vor Versiegelung soll gemäß § 1a (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Nach Möglichkeit soll bei der Entwicklung von baulichen Nutzungen eine Wiedernutzbarmachung von Flächen erfolgen und Versiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Hochwertige Landwirtschafts- und Waldböden sollten nicht genutzt werden.

Der GB liegt in einem Landwirtschaftsgebiet ohne hochwertige Böden. Der Boden ist bereits durch Zuwegung und den Anlagenbestand kleinflächig versiegelt. Das zulässige Maß der Versiegelung nach dem Bebauungsplan beläuft sich auf bis zu 31.500 m² und ermöglicht damit eine etwa 2,7-fache Vergrößerung der bisher in Anspruch genommenen Flächen (rund 11.650 m²). Hierdurch sind sehr weitreichende Umsetzungsspielräume gegeben. Die reale Inanspruchnahme wird absehbar erheblich geringer ausfallen.



Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Für das Repowering-Vorhaben wird bestehende Infrastruktur genutzt bzw. nicht mehr benötigte versiegelte Flächen werden zurückgebaut und nach Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt.

Durch das Repowering kommt es zu einer Reduzierung der Anlagenzahl von 6 auf 5 WEA-Standorte bei erhöhter Gesamtproduktivität des Windparks, was zu einer effektiveren Nutzung des Schutzgutes Fläche führt. Durch die textlich festgesetzte Begrenzung der Flächeninanspruchnahme sowie aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche unterhalb von WEA im Sinne einer Doppelnutzung, wird dem Ansatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, Rechnung getragen, sodass insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu befürchten sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es gibt keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Fläche.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Klima im Plangebiet und seiner Umgebung ist kontinental beeinflusst, mit vergleichsweise kalten Wintern und heißen Sommermonaten sowie mit unterdurchschnittlichen Niederschlägen im deutschlandweiten Vergleich.

Die Ackerflächen im GB und der überwiegend ländlich geprägten und schwach besiedelten Umgebung fungieren als sonstige Kaltluftentstehungsgebiete.

Gemäß LaPro (2001) liegt das Plangebiet in einer Schwerpunktfäche zur Sicherung der Luftqualität aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse zur „Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind“. „Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald sind unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen“.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Die Planänderung für ein Windpark-Repowering führt nicht zu einer Beeinträchtigung von Durchlüftung oder Luftaustausch. In dem weiträumig offenen Landschaftsraum bleiben am Vorhabenstandort gute Durchlüftungsverhältnisse erhalten. Die geplanten Nutzungen der Planänderung dienen dem Klimaschutz gemäß § 1a Absatz 5 BauGB und der Zielerreichung des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023. Erneuerbare Energien haben eine besondere Bedeutung, sie liegen gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Abgesehen von gesamträumlich irrelevanten und zeitlich begrenzten Abgasemissionen durch Baustellenfahrzeuge emittieren WEA keine Schadgase.

Erneuerbare Energien vermeiden Treibhausgase, da sie fossile Energieträger verdrängen.

Negative Auswirkungen der Planänderung auf das Klima sind nicht zu besorgen und Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich/Ersatz daher nicht erforderlich.

2.5 Schutzgebiete und -objekte, Natura-2000-Gebiete

Dieses Kapitel widmet sich möglicherweise betroffenen Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz wie Natura 2000-Gebiete (FFH und SPA), Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach BNatSchG oder Wasserschutzgebiete, Heilschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete nach WHG.

Bestand

Der Bebauungsplan „Windpark Lebus“ liegt außerhalb von Schutzgebieten (siehe Abb. 4).

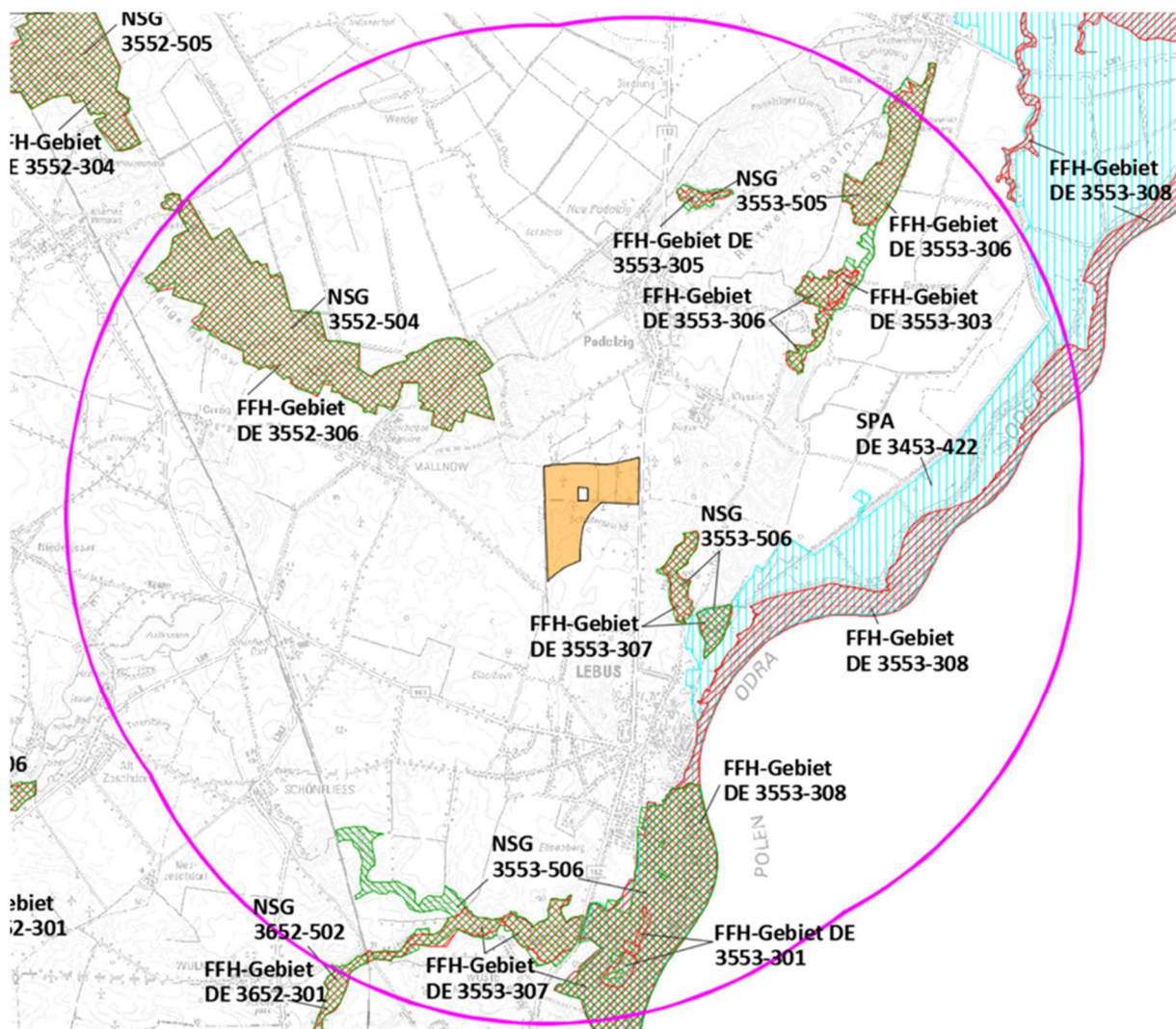


Abb. 4: Schutzgebiete im 5-km-Umkreis (rosa) um das S EE (orange) der der 1. Änderung.
Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
Nov. 2024, Datenquelle: Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2-0.



Im 5-km-Radius um das Sondergebiet sind mehrere FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG) sowie ein Vogelschutzgebiet (SPA) vorhanden (vgl. Tabelle 3) mit knapp 600 m bis rund 5,2 km Abstand. Aktuell werden FFH-Gebiete teils zusammengelegt und neu benannt.

Tabelle 3: Schutzgebiete im 5-km-Radius um das Sondergebiet der 1.Änderung.

| Kategorie | Landes-Nr. | Bezeichnung | Standarddatenbogen (SDB) und EU-Gebietsnummer | Kürzeste Entfernung zur S EE [m] |
|------------------------|------------|--|---|----------------------------------|
| SPA | 7020 | Mittlere Oderniederung | SDB DE 3453-422 | 1.411 |
| SPA | PLB080004 | Dolina Środkowej Odry (Fortsetzung Mittlere Oder-niederung auf polnischer Seite) | | 3.565 |
| SPA und FFH-Gebiet | PLC080001 | Ujście Warty (Warthemündung) | | 5.212 |
| FFH-Gebiet (inkl. NSG) | 038 | Oderhänge Mallnow | SDB DE 3552-306 | 774 |
| FFH-Gebiet | 643 | Lebuser Odertal ¹ | SDB DE 3553-307 in Überarbeitung | 594 |
| FFH-Gebiet (inkl. NSG) | 578 | Trockenrasen am Oderbruch ² | SDB DE 3553-306 in Überarbeitung | 1.963 |
| FFH-Gebiet (inkl. NSG) | 607 | Oder-Neiße Ergänzung ³ | SDB DE 3553-308 in Überarbeitung | 1.710 |
| FFH-Gebiet (inkl. NSG) | 432 | Priesterschlucht ⁴ | SDB DE 3553-305 in Überarbeitung | 2.905 |
| FFH-Gebiet (inkl. NSG) | 431 | Zeisigberg ⁵ | SDB DE 3553-303 in Überarbeitung | 2.727 |

¹ Teilflächen des Gebietes werden mit den FFH-Gebieten „Oderwiesen nördlich Frankfurt“ und „Oderberge“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontischen Hängen“. Das FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ wird gelöscht.

² Teilflächen des Gebietes bilden das neue FFH-Gebiet „Krugberg-Mosesberg“. Weitere Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten „Priesterschlucht“ und „Zeisigberg“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg“. Das FFH-Gebiet „Trockenrasen am Oderbruch“ wird gelöscht.

³ Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten „Oderau Genschmar“, „Oderau Kienitz“ und „Odervorland Gieshof“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Odervorland Oderbruch“.

Teilflächen des Gebietes werden mit dem FFH-Gebiet „Neißeau“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet behält den Namen „Neißeau“.

Teilflächen des Gebietes bilden die neuen Gebiete „Alte Oderläufe im Oderbruch“, „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“, „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“ und „Oder bei Fürstenberg“. Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten „Eichwald und Buschmühle“ und „Oderwiesen am Eichwald“ zusammengelegt.

Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Eichwald mit Tzschetzschnowe Schweiz und Steiler Wand“. Das FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ wird gelöscht.

⁴ Das FFH-Gebiet wird mit dem FFH-Gebiet „Zeisigberg“ und mit Teilflächen des Gebietes „Trockenrasen am Oderbruch“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg“.

Das FFH-Gebiet „Priesterschlucht“ wird gelöscht.

⁵ Das FFH-Gebiet wird mit dem FFH-Gebiet „Priesterschlucht“ und mit Teilflächen des Gebietes „Trockenrasen am Oderbruch“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen „Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg“.

Das FFH-Gebiet „Zeisigberg“ wird gelöscht.



Prüfung potenzieller Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere zu berücksichtigen.

Eine überschlägige Einschätzung zur möglichen Betroffenheit von Schutzgebieten durch die Planänderung erfolgt mittels Abstandsbetrachtung unter Berücksichtigung des Schutzziels des jeweiligen Gebiets im Sinne einer Natura-2000-Vorprüfung.

FFH- Gebiet Oderhänge Mallnow (038):

Das FFH-Gebiet liegt nördlich und nordwestlich von Mallnow an einem besonders markanten Steilabfall der Lebuser Platte zum Odertal und umfasst einzigartige Komplexe subkontinentaler und kontinentaler Halbtrocken- und Trockenrasen und Steppenrasen mit reichen Beständen vor allem von Adonisröschen (*Adonis vernalis*). Durch Nutzungsaufgabe bedingt kommen in den Trockenrasen auch Arten trocken-warmer Säume vor und deuten auf eine Entwicklung der Biotope zu Gebüsch trockenwarmer Standorte und Kiefern-Traubeneichen- und Stepenkiefernwäldern hin. Als Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie bedeutsam sind gemäß Standarddatenbogen und Managementplan (MLUK 2023b) folgende (* = prioritäre Lebensraumtypen, vom Verschwinden bedroht, mit Verbreitungsschwerpunkt in Europa und daher besonderer EU-Verantwortung für deren Erhalt):

- LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
- LRT 6210(*) - Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*, *besondere orchideenreiche Bestände),
- LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 7230 - Kalkreiche Niedermoore,
- LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*,
- LRT 91E0* - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

Der Gebietsschutz dient vorwiegend deren Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und als Lebens- bzw. Rückzugsraum wild lebender Tierarten. Eine besondere Bedeutung kommt innerhalb des Schutzgebiets dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Fischotter (*Lutra lutra*) als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu.

FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ (643):

Den Kernbereich des Gebiets bilden die Oderhänge und die Oderaue entlang der Alten Oder zwischen Lebus und Frankfurt/Oder. Zudem beinhaltet das FFH-Gebiet nördlich von Lebus ein kleines trockenes Seitental der Oder sowie kleinflächig den angrenzenden Oderhangbereich. In den Hangbereichen ist das Gebiet geprägt von Trocken- und Steppenrasenbereichen mit eindrucksvollen Steppenpflanzenvegetationen. Die Oder und deren Auenbereiche sind von zentraler Bedeutung für die Kohärenz der Natura 2000-Gebiete in Brandenburg und die östlich angrenzenden Schutzgebiete in Polen. Sie verbinden zahlreiche gewässergebundene LRT der FFH-Richtlinie und bieten den darin vorkommenden Arten nahezu barrierefreie



Ausbreitungsmöglichkeiten. Im FFH-Gebiet begründen gemäß Managementplan (MUGV 2014) die folgenden FFH-LRT nach Anhang I sowie die darin vorkommenden Arten des Anhangs II den Gebietsschutz – das Schutzziel ist deren Erhalt und Entwicklung:

- LRT 2330 - Offene Grasflächen mit *Cornephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen,
 - LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*,
 - LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
 - LRT 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.,
 - LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
 - LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen [*Festucetalia vallesiaca*],
 - LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - LRT 6440 - Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler (*Cnidion dubii*),
 - LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*,
 - LRT 91E0* - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
-
- Biber (*Castor fiber*)
 - Fischotter (*Lutra lutra*)
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
 - Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
 - Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

FFH-Gebiet „Trockenrasen am Oderbruch“ (578):

Das FFH-Gebiet ist vorrangig für den Schutz und Erhalt von Lebensraumtypen der offenen Kulturlandschaft ausgewiesen. Zudem bieten die steilen Hanglagen in den bewaldeten und größtenteils aufgeforsteten Bereichen Potenzial zur Entwicklung von Hainbuchen-Linden-Feldulmen- oder –Bergulmenhangwälder. Die im Gebiet gemeldeten FFH-LRT nach Anhang I sind gemäß Standarddatenbogen und Managementplan (MUGV 2012):

- LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
- LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen,
- LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*).

FFH-Gebiet Oder-Neiße Ergänzung (607):

Das weitreichende FFH-Gebiet überschneidet sich in großen Teilen mit dem SPA Mittlere Oderniederung und umfasst vor allem die Oderbereiche und Oderauen von Frankfurt/Oder bis weit nördlich über Lebus hinaus. Entsprechend seiner großen Ausdehnung und Lage ist es



von zentraler Bedeutung für die Kohärenz der Natura 2000-Gebiete in Brandenburg und die östlich angrenzenden Schutzgebiete in Polen. Es beherbergt zahlreiche vor allem auch gewässergebundene LRT der FFH-Richtlinie und bietet den darin vorkommenden Arten nahezu barrierefreie Ausbreitungsmöglichkeiten und ist Lebensraum und Nahrungshabitat zahlreicher geschützter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, deren Erhalt und Entwicklung der Schutzzweck des Gebiets ist:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen,
 - LRT 3260 - Flüsse mit Unterwasservegetation,
 - LRT 3270 - Flüsse mit Schlammhängen,
 - LRT 6120* - Trockene, kalkreiche Sandrasen,
 - LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
 - LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren,
 - LRT 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
 - LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen,
 - LRT 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoor,
 - LRT 7220* - Kalkquellmoor,
 - LRT 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald,
 - LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
 - LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*),
 - LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder,
 - LRT 91D1* - Birken-Moorwälder,
 - LRT 91E0* - Weichholzaunenwälder,
 - LRT 91F0 - Hartholzaunenwälder,
 - LRT 91G0* - Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*.
-
- Biber (*Castor fiber*)
 - Fischotter (*Lutra lutra*)
 - Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
 - Rapfen (*Aspius aspius*),
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
 - Groppe (*Cottus gobio*),
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 - Bitterling (*Rhodeus amarus*),
 - Stromgründling (*Romanogobio belingi*),
 - Baltischer Goldsteinbeißer (*Sabanejewia baltica*),
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),
 - Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
 - Bachmuschel (*Unio crassus*),

FFH-Gebiet Priesterschlucht (432):

Das Gebiet "Priesterschlucht" liegt am nordwestlichen Rand des Reitweiner Spornes innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Ostbrandenburgische Platte. Das geringflächige



Schutzgebiet besitzt eine hohe Hangneigung und liegt inmitten einer weitgehend entwaldeten Agrarlandschaft. Charakteristisch sind thermophile Vegetationsgesellschaften in kontinentalen Steppen-, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Staudenfluren und Gebüschern, die sich aufgrund mikroklimatischer Verhältnisse in den Hangbereichen etabliert haben. Der Gebietschutz dient dem Erhalt des hohen Artenreichtums (einschließlich seltener Pilzarten) mit hohem Anteil gefährdeter Arten. Aufgrund der schlechten Zugänglichkeit und Hangneigung des Gebiets blieb dieses von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verschont und dient als Rückzugsgebiet und Lebensraum vieler Vogel- und Insektenarten. Die in dem Gebiet vorkommenden FFH-LRT nach Anhang I sind gemäß Standarddatenbogen:

- LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
- LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen.

FFH-Gebiet Zeisigberg (431):

Das FFH-Gebiet liegt östlich von Podelzig an einem besonders markanten Steilabfall der Ostbrandenburgischen Platte zum Odertal. Das kleinflächige Gebiet weist vorwiegend kontinentale Trocken- und Halbtrockenrasen mit charakteristischer Artenzusammensetzung entsprechend der Exponierung der Standorte auf, die Trockenrasen sind zum Teil flechtenreich. Der Schutzzweck besteht vor allem in der Erhaltung und Entwicklung der folgenden LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie gemäß Standarddatenbogen:

- LRT 4030 - Europäische trockene Heiden,
- LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
- LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen.

Gemäß den vorhergehenden Beschreibungen der im 5-km-Bemessungskreis liegenden FFH-Gebiete (einschl. darin befindlicher Naturschutzgebiete) sind gebietsspezifische Schutz- und Erhaltungsziele aufgrund der gegebenen Entfernung zum Geltungsbereich von knapp 600- bis 5.200 m als unempfindlich gegenüber mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen zu bewerten. Als mittelbare Wirkfaktoren, die über das Plangebiet hinauswirken, sind v.a. Emissionen (Schall, Schattenwurf) zu berücksichtigen. Diese werden in Kapitel 2.7 „Schutzgut Mensch“ betrachtet und sind aufgrund der gegebenen Entfernung nicht geeignet, negative Auswirkungen auf Arten oder LRT in den FFH-Gebieten zu entfalten. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen.

SPA Mittlere Oderniederung (7020):

Die 1. Änderung des vBP ist nicht geeignet, das SPA in > 1,4 km (süd-)östlicher Entfernung, seine Erhaltungsziele und Zielarten (vgl. Standarddatenbogen in Anlage 2) erheblich zu beeinträchtigen. Das Gebiet dient der Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der mittleren Oder und angrenzender Bereiche als typische Tieflandstromniederung (Gewässer, angrenzende Feuchtbiopte, Eichenalleen, Auwälder, Feldgehölze und Trockenrasen) und Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der Zielarten. Für die Wasserflächen und Waldflächen besiedelnden Arten liegen attraktive Habitate östlich außerhalb des Geltungsbereichs im SPA im Nahbereich der Oder. Ein Aufsuchen des Plangebiets mit vorwiegend Ackerflächen sowie ein regelmäßiges Überfliegen ist nicht zu erwarten. Der Geltungsbereich ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für Greifvögel ein



Nahrungsgebiet allgemeiner Bedeutung. Für die im SPA vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch und Sumpfohreule ist aufgrund des Abstandes zum SPA kein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit kein Tatbestand des Tötungs- oder Verletzungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, da zentrale Prüf- und Nahbereiche nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG nicht betroffen sein können. Dies gilt auch für den Seeadler mit zentralem Prüfbereich von 2 km, da er nach Datenabfrage des LfU zu planungsrelevanten Arten (vom 18.11.24) im 2.000-m-Umfeld nicht nachgewiesen wurde. Die Planänderung ist folglich nicht geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

SPA Dolina Środkowej Odry (PLB080004):

Das SPA Dolina Środkowej Odry setzt das SPA Mittleres Odertal auf polnischer Seite fort. Es befindet sich mit mind. 3,56 km Entfernung noch entlegener vom Geltungsbereich, sodass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA sowie der Schutz seiner Zielarten (vgl. Anlage 3) durch die 1. Änderung des vBP ausgeschlossen werden kann: Für die im SPA vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wespenbussard und Weißstorch ist aufgrund des Abstandes zum SPA kein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit kein Tatbestand des Tötungs- oder Verletzungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, da zentrale Prüf- und Nahbereiche nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG nicht betroffen sein können. Für die Wasserflächen und Waldflächen besiedelnden Arten bietet das Plangebiet aufgrund der Gebietsausstattung keinen geeigneten Lebensraum. Zudem liegen mit der Oder-Niederung östlich außerhalb des Plangebiets zwischen diesem und dem SPA attraktive Habitate, sodass ein Aufsuchen des Plangebiets mit vorwiegend Ackerflächen sowie ein regelmäßiges Überfliegen nicht zu erwarten ist. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung liegt im Geltungsbereich für Greifvögel nur ein Nahrungsgebiet allgemeiner Bedeutung vor. Die Planänderung ist folglich nicht geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001):

Das SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (Warthemündung) liegt mit rund 5,2 km Entfernung so weit außerhalb des Geltungsbereichs, dass Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets sowie die im SPA vorkommenden Zielarten (vgl. Anlage 4) und im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und LRT des Anhangs I oder eine Beeinträchtigung kollisionsgefährdeter Brutvögel nach Anlage 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Für Wasser- und Waldflächen besiedelnde Arten bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitate. Solche liegen im Nahbereich der Oder, der sich zwischen dem Plangebiet und dem SPA befindet. Ein Aufsuchen des Plangebiets mit vorwiegend Ackerflächen sowie ein regelmäßiges Überfliegen ist aufgrund der Lage und Gebietsausstattung des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Der Geltungsbereich ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für Greifvögel ein Nahrungsgebiet allgemeiner Bedeutung. Für die im SPA vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Schreiadler, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rot-, Schwarzmilan und Weißstorch ist aufgrund des Abstandes zum SPA kein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit kein Tatbestand des Tötungs- oder Verletzungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, da zentrale Prüf- und Nahbereiche nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG nicht betroffen sein können. Die Planänderung ist folglich nicht geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.



Als FFH-Gebiet beinhaltet das Schutzgebiet zudem wertvolle und schützenswerte LRT des Anhanges I der FFH-Richtlinie. Diese sind gemäß Standarddatenbogen:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen,
- LRT 3260 - Flüsse mit Unterwasservegetation,
- LRT 3270 - Flüsse mit Schlammhängen,
- LRT 6120 - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
- LRT 6210 - Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia),
- LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren,
- LRT 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
- LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen,
- LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- LRT 91EO - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
- LRT 91FO - Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris).

Der Gebietsschutz dient vorwiegend der Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und als Lebens- bzw. Rückzugsraum wild lebender Tierarten. Eine besondere Bedeutung kommt innerhalb des Schutzgebiets den folgenden Amphibien, Fischen, Insekten, und Säugetieren des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu:

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Raufußmolch (*Aspius aspius*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Weißflossen-Gründling (*Romanogobio albipinnatus*)
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)
- Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Europäischer Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erheblichkeitsbewertung

Nach dieser Vorprüfung ist die 1. Änderung des vBP nicht geeignet, die vorgenannten Natura 2000-Gebiete und deren Schutz- und Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Bau-,



anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die außerhalb des GB liegenden Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele zu besorgen und eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für die betrachteten Schutzgebiete nicht erforderlich.

2.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotope

Eine einfache Biotopkartierung erfolgte auf Basis der Naturschutzfachdaten Brandenburg (CIR-Biotoptypen 2009), dem aktuellen Luftbild (Befliegung 2022) und verifiziert durch Begehungen im November 2024 und März 2025 im Umkreis von 300 m um das Plangebiet. Die nachstehende Tabelle 4 fasst die Biotoptypen im Untersuchungsraum zusammen mit Vermerk, welche im GB liegen und von Baugrenzen für WEA betroffen sind.

Tabelle 4: Biotop- und Nutzungstypen im und um das Plangebiet.

| Biotoptyp | Biotop-kürzel | Lage im GB | Lage in Baufeldern | geschützt |
|--|---------------|------------|--------------------|---------------------------------|
| Intensivacker | LI | x | x | |
| Windkraftanlage | OTI | x | x | |
| Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung | OVWW | x | x | |
| Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren | RS | x | x | |
| Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzdeckung 10-30% | RSxxG | x | | |
| Feldgehölze mittlerer Standorte | BFM | x | x (BF 3) | |
| Hecken und Windschutzstreifen | BH | x | | |
| Baumreihen | BRR | x | | |
| Laubgebüsche frischer Standorte | BLM | x | | |
| Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten | BLMH | | | |
| Allee | BRA | | | §29 BNatSchG u. §17 BbgNatSchAG |
| Straße mit Asphalt- oder Betondecke | OVSB | | | |
| Einzel- und Reihenhausbauung mit Ziergärten | OSRZ | | | |
| Grünlandbrachen frischer Standorte | GAM | | | |
| Frischwiesen | GMF | | | |
| Garten | PGE | | | |

Eine Biotopkarte im Maßstab 1:7.500 ist als Anlage 1 beigelegt.

Beschreibung der Biotopstruktur

Bei den im GB dominierenden Intensivackerflächen (LI) handelt es sich um naturferne, strukturarme und damit bedingt wertvolle Biotoptypen mit geringem Schutzbedarf und einer allgemeinen Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Arten/Lebensgemeinschaften. Die Baugrenzen liegen fast ausschließlich auf Intensivacker und kleinflächig in den



Bestandszuwegungen (OVWW), den Bestands-WEA (OTI) und der diese umgebenden Ruderalflur (RS).

Die Standorte der Bestands-WEA umfassen die mit Schotter befestigten, weitgehend mit lückigem, kurzrasigem Gras überwachsenen Kranstellflächen (OVWW), Trafohäuschen sowie die WEA selbst (OTI), deren Fundamente ebenfalls grasbedeckt sind. Die Standorte werden kleinflächig von Ruderalfluren (RS) umgeben. Grasbewuchs und Ruderalfluren werden regelmäßig gemäht. Aufgrund der geringen Habitatvielfalt und seltener Störung durch Mahd oder Wartungsarbeiten der WEA ist von einer geringen bis mittleren ökologischen Wertigkeit auszugehen.

Der GB wird von einem teilbefestigten Feldweg gequert. Dieser ist beidseitig lückenhaft von Gehölzen und Sträuchern gesäumt (BRR, BH). Nördlich angrenzend an den Weg, inmitten des GB befindet sich die ehemalige Schützenanlage, deren ruderale Gras- und Staudenflur infolge von Sukzession einen deutlichen Gehölzaufwuchs entwickelt hat (RSxxG), bestehend aus Gräsern (u.a. Knäuelgras – *Dactylis sp.*) durchsetzt mit Goldruten (*Solidago sp.*), Disteln, Schafgarbe (*Achillea sp.*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Berufskraut (*Erigeron sp.*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*). Vor allem die nördlich, westlich und östlich höher gelegenen Randbereiche sind mit Brombeeren (*Rubus sp.*) bewachsen und mit Wild-Obst und Robinien (*Robinia pseudoacacia*) bestockt. Im Zufahrtsbereich zur ehemaligen Schützenanlage, die nördlich vom Feldweg abzweigt, wurden zudem Hundsrosen (*Rosa canina*) und Linde (*Tilia sp.*) kartiert.

Außerhalb des GBs verläuft im Westen eine ehemalige Gleisanlage, die inzwischen stillgelegt wurde und jetzt als geschotterter Weg (OVWW) genutzt wird, gesäumt von Hecken- und Windschutzstreifen. Innerhalb dieser wurden im Rahmen der Begehung vorwiegend Wild-Obst-Arten und die gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), in geringeren Anteilen Pappel (*Populus sp.*), Stieleiche (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer sp.*), gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Hundsrose (*Rosa canina*) kartiert. Die östlich angrenzende Bundesstraße B 112 (OVSB - vollversiegelte Straße) ist eine mit Eichen bestandene Allee, die nach § 17 BbgNatSchAG geschützt ist und nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden darf (§ 17 (1) BbgNatSchAG). Im Umfeld der Bestands-WEA östlich der B112 befinden sich kleinflächig Gebüsche und Obstbäume (BLMH). Der GB ist weiträumig von Ackerflächen umgeben. Die nördlichen Ackerflächen werden, wie auch der GB selbst, neben der Landwirtschaft zur Erzeugung von Strom durch Windkraft genutzt. Hier stehen die zur Gemeinde Podelzig gehörenden WEA des Bestands-Windparks Podelzig-Lebus.

Die Hecken, Windschutzstreifen und Laubgebüsche im Plangebiet und dessen Umgebung sowie die Sukzessionsflächen der ehemaligen Schützenanlage bieten Arten in der ausgeräumten Ackerlandschaft Lebens- und Rückzugsraum und weisen daher eine mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit auf. Der geschützten Allee wird eine hohe Wertigkeit zugeordnet.

Geschützte Biotop sind im GB selbst nicht vorhanden, geschützte oder gefährdete Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehung im GB und der Umgebung nicht erfasst und sind aufgrund der dominierenden intensiven Ackernutzung auch nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung



Festgelegt durch die Baugrenzen findet ein Eingriff für das geplante Repowering nur auf geringwertigen Ackerflächen und kleinflächig in Bestands-WEA einschl. Zuwegungen und randlicher Ruderalflur (Baufeld 3 und 4) statt. Die textliche Festsetzung 4.4 in Teil B der Planzeichnung regelt, dass vorhandene Gehölze im Geltungsbereich zu erhalten und somit in der Regel von Eingriffen nicht betroffen sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, bedürfen aber einer Genehmigung in nachgelagerten Verfahren und sind kompensationspflichtig (siehe Hinweis 7 der Planzeichnung). Die Flächen der ehemaligen Schützenanlage sind in der PZ als „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ gekennzeichnet und somit von Eingriffen ebenfalls nicht betroffen. Die Auswirkungen auf Biotope sind daher als gering und nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten.

Zuwegungen und KSF sind innerhalb der SO zulässig, deren konkrete Lage wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Bestehende teilbefestigte Zuwegungen können gegebenenfalls zur Eingriffsminderung teilweise weiter genutzt werden oder werden zurückgebaut. Durch den Rückbau werden teil- und vollversiegelte Flächen wieder in Ackerflächen umgewandelt. Der Verlust von Ruderalflächen im Umfeld der Bestandsanlagen wird durch die Entstehung neuer Ruderalflächen im Umfeld der neuen Kranstellflächen und Fundamente kompensiert.

Tiere

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG dem Vollzug des Bebauungsplans bei der Verwirklichung der damit zugelassenen Vorhaben entgegenstehen.

Bei Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG gilt gemäß § 45b (8) Nr. 1 BNatSchG für die Anwendung von § 45 (7) BNatSchG die Maßgabe, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Gemäß § 45c (2) BNatSchG wird der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das im Sondergebiet zulässige Repowering im Änderungsverfahren nach § 16b (1) Satz 1 BImSchG nicht berührt, jedoch müssen die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden.

Im Zuge der parallel erfolgenden 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus Bereich WP Lebus wird im Plangebiet ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt, die dort aufgestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergie-Anlagen (gemäß § 249c Absatz 3 BauGB i.V.m. Anlage 3) sind beachtlich.

Bei der nachfolgenden Relevanzprüfung und sich gegebenenfalls daraus ergebenden Artenschutzprüfung für die im Plangebiet möglicherweise betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der keine Details zur Anlagengestaltung und lediglich eine Standorteingrenzung durch Baufelder enthält.



Relevanzprüfung

Ausgeschlossen werden können diejenigen für den Artenschutz relevante, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten (<https://www.natur-brandenburg.de/natura-2000/flora-fauna-habitat-richtlinie/arten-tiere-und-pflanzen/>), die

- in Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind
- im Plangebiet und im Wirkraum keinen geeigneten Lebensraum/ Habitatstrukturen vorfinden
- mit hinreichender Sicherheit nicht durch vorhabenspezifische Auswirkungen so betroffen sind, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden würden.

Tabelle 5 gibt eine Übersicht zu weiteren relevanten Artengruppen.

Tabelle 5: Relevanzprüfung

| Arten- gruppe | Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit | Erforderliche Prüfung der Betroffenheit | Begründung |
|------------------------|---|---|---|
| <i>Fledermäuse</i> | x | x | Für Fledermäuse, von denen alle in Brandenburg vorkommenden Arten in den Anhängen IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) geführt werden, bietet die Intensivackerfläche keine Strukturen für Quartiere . Im Plangebiet vorhandene Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters überwiegend kein Quartierpotenzial auf vereinzelt bieten wegbegleitende Robinien unter abgeplatzter Rinde Potenzial für Sommerquartiere (keine Wochenstuben). Aufgrund vorhandener Feldwege und Feldzufahrten ist bei zukünftigen Vorhaben nicht von Eingriffen in Gehölzbestände auszugehen. Die ehemalige Schießanlage (Flurstück 397 der Flur 3, Gemarkung Lebus) mit Gehölzbeständen ist von einer Bebauung ausgeschlossen. Für Gehölzbestände im Geltungsbereich ist deren Erhalt geregelt (Festsetzung 4.4 der Planzeichnung). An den GB angrenzende Gehölzstrukturen im Osten und Westen (Allee, Baumreihen, Windschutzstreifen) sind von der Planung nicht betroffen. Ein Vorkommen hochfliegender, schlaggefährdeter Arten kann im Rotorbereich der geplanten höheren WEA nicht ausgeschlossen werden, das Kollisionsrisiko ist mit zunehmender Anlagenhöhe (Repowering) geringer einzuschätzen, kann aber nicht ausgeschlossen werden. |
| Sonstige Säugetiere | x | | Ein Vorkommen von geschützten Arten wie Wolf, Luchs, Wildkatze kann auf den großräumig vorhandenen Landwirtschaftsflächen ohne bedeutsame Waldflächen ausgeschlossen werden. Biber und Fischotter sind aufgrund fehlender Gewässer nicht zu erwarten. Das mit der Planänderung vorgesehene Repowering führt nicht zu einer |



| Arten- gruppe | Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit | Erforderliche Prüfung der Betroffenheit | Begründung |
|------------------------------------|---|---|--|
| | | | Beeinträchtigung dieser Arten oder ihres potenziellen Lebensraums. |
| <i>Amphibien</i> | x | | Da im GB und seiner Umgebung keine Laichgewässer vorhanden sind, wird ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen. |
| <i>Käfer</i> | x | | Aufgrund des Fehlens von Gewässern und alten mulmreichen Bäumen im Plangebiet kann das Vorkommen der relevanten xylobionten Arten (z. B. Eremit, Heldbock) sowie der an Wasser gebundenen geschützten Arten (z.B. Schmalbindiger Breiflügel-Taucher) ausgeschlossen werden. |
| <i>Libellen, Fische, Mollusken</i> | x | | Ein Vorkommen wird aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im GB und der Umgebung ausgeschlossen. |
| <i>Schmetterlinge</i> | x | | Aufgrund der Habitatausstattung (Intensivacker) ist ein Vorkommen streng geschützter Arten mit ihren spezifischen Nahrungspflanzen im GB nicht zu erwarten. |
| <i>Reptilien</i> | x | | <p>Von den vier Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Brandenburg vorkommen (Schoknecht & Zimmermann 2015), ist das Vorkommen der an Gewässer gebundenen Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), die an Heiden und sandige Vorwaldstadien gebundene Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der äußerst störepfindlichen und seltenen Östlichen Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i> - Reliktorkommen) aufgrund ihrer Habitatansprüche und Seltenheit ausgeschlossen. Die Smaragdeidechse ist dabei auf besonnte, nach Süden ausgerichtete Hänge sowie Trockenmauern, Schotterhalden, Wiesenränder, als auch Heidegebiete, Schonungen mit jungen Kiefern und Böschungen mit sandigem Bodengrund (Brandenburg) angewiesen, wobei ausreichend Deckung (Baumstubben, Totholzhaufen, dichte Gebüsche) und Nahrung (z.B. insektenreiche Wiesen oder Heiden)⁶ vorhanden sein müssen. Die letzten Nachweise erfolgten im Zeitraum 2000-2018 im Raum Cottbus und südwestlich Potsdams⁷.</p> <p>Für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>; streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG und in Brandenburg nach Rote Liste (2004) gefährdet) bieten die geschotterten Wege und mit geschlossener Rasendecke bedeckten Kranstellflächen der Alt-WEA keine potenziellen</p> |

⁶<https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-viridis>

⁷[http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Oestliche%20Smaragdeidechse%20\(Lacerta%20viridis\)&zeitschnitt=1900-2018&raster=mtb](http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Oestliche%20Smaragdeidechse%20(Lacerta%20viridis)&zeitschnitt=1900-2018&raster=mtb)



| Arten- gruppe | Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit | Erforderliche Prüfung der Betroffenheit | Begründung |
|------------------|---|---|---|
| | | | <p>Lebensräume im Plangebiet. Versteckmöglichkeiten und offene, lockere Bodenbereiche zur Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist auf diesen Flächen sowie auf den Ackerflächen nicht zu erwarten. Anlage 5 belegt das fehlende Habitatpotenzial für Reptilien photographisch.</p> <p>Im Bereich der alten Schießanlage mit Ruderalflächen, Böschungen und Gebüsch war 2019 ihr Vorkommen bekannt (Aufhebungssatzung Schützenanlage), wobei eine zunehmende Verbuschung infolge der Auflassung den Lebensraum schmälert. Dieses Gebiet ist von einer Bebauung ausgeschlossen, sodass keine Betroffenheit vorliegt.</p> |



| Arten- gruppe | Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit | Erforderliche Prüfung der Betroffenheit | Begründung |
|---|---|---|--|
| <p><i>Vögel</i> - <i>Brutvögel</i></p> <p>- <i>Arten nach Anlage 1 BNatSchG und AGW-Erlass</i></p> <p>- <i>Zug- und Rastvögel</i></p> | <p>x</p> | <p>x</p> | <p>Auf dem Intensivackerstandort und den alten Kranstellflächen sind nur Bodenbrüter als Brutvögel zu erwarten und nachfolgend zu betrachten. Aufgrund der Alt-WEA sind keine weiteren störungsempfindliche Arten in der Umgebung zu erwarten, die durch Lärm und Verkehr während der Bauphase sowie während des Betriebs gestört werden könnten.</p> <p>Eine Überplanung vorhandener Gehölze als Lebensraum im Plangebiet sind aufgrund vorhandener Feldwege und Feldzufahrten nicht zu erwarten, die Bebauung der ehemaligen Schießanlage mit Gehölzen sowie eine Beeinträchtigung der Gehölze im Geltungsbereich sind per Festsetzung ausgeschlossen. An den GB angrenzende Gehölzstrukturen als Lebensraum sind von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>Ackerflächen sind je nach Bewirtschaftung meist nur zeitweise für Nahrungsgäste wie Greifvögel oder Arten der angrenzenden Gehölze attraktiv. Durch die geplanten größeren WEA wird zwar der rotorfreie Raum erhöht, ein Kollisionsrisiko kann insbesondere für Greifvögel nicht ausgeschlossen werden. Eine Bewertung hinsichtlich kollisionsgefährdeter Arten nach Anlage 1 BNatSchG i.V. m. § 45 b BNatSchG sowie störungsempfindlicher Arten nach Anlage 1 Brandenburger AGW-Erlass auf Basis vorliegender Datenrecherche erfolgt im Artenschutzfachbeitrag.</p> <p>Der GB berindet sich nicht im Bereich einer Rastgebietskulisse nach AGW-Erlass (2023). Zug- und Rastvogelkartierung ist in Absprache von Prokon mit der oberen Naturschutzbehörde (LfU N1, Mail vom 22.11.2024) aufgrund des Standortes und der Vorbelastung nicht notwendig. Eine Betroffenheit von Rastvögeln durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> |
| <p><i>Pflanzen</i></p> | <p>x</p> | | <p>Besonders geschützte Pflanzenarten sind auf den Intensivackerstandorten im GB nicht zu erwarten.</p> |

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die Arten Fledermäuse und Brutvögel durchzuführen. Dies erfolgt im beiliegenden Artenschutzfachbeitrag.



Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

Betroffenheit kollisionsgefährdeter- und störungsempfindlicher Arten

Als kollisionsgefährdete Arten nach BNatSchG Anlage 1 kommen im Umfeld des Änderungsbereichs die Arten Seeadler, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan und Weißstorch vor. Die Planungen betreffen den Erweiterten Prüfbereich von je einem Horst des Seeadlers und des Weißstorchs. Im beiliegenden ASB wird dargelegt, dass sich die nächstgelegenen Nahrungshabitate für diese Arten jeweils im Umfeld der Horste befinden und regelmäßige Überflüge des Plangebietes nicht zu erwarten sind. Durch das Repowering wird die bestehende Windparkkulisse nicht aufgeweitet. Die Ackerflächen in den Plangebieten stellen für die Arten keine bedeutsamen Nahrungshabitate dar. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen damit nicht deutlich erhöht und es können signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden (§ 45b (4) Nr. 1 BNatSchG).

Aus den Erfassungen von 2025 (K&S) ergibt sich die Betroffenheit des GB (BF 3-5) durch den zentralen Prüfbereich eines besetzten Rotmilanhorstes südöstlich des Plangebietes. Im ASF wird anhand einer Habitatpotenzialanalyse und einer grob überschlägigen Deltaprüfung bzgl. des Repowering festgestellt, dass aufgrund der untergeordneten Bedeutung von Ackerflächen als Nahrungshabitate und der zu erwartenden deutlich höheren WEA sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abzeichnet (§ 45b (3) Nr. 1 BNatSchG). Dies gilt für WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von mehr als 80 m, da dort nur noch selten Flüge des Rotmilans stattfinden (u.a. TB Raab 2024). Für WEA mit weniger als 80 m unterer Rotordurchlauf wird im ASB als Schutzmaßnahme nach Anlage 1 BNatSchG eine Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und am Folgetag formuliert, da die Rotmilanaktivität und damit das Kollisionsrisiko in dieser Zeit auf Ackerflächen aufgrund besserer Nahrungsverfügbarkeit potenziell erhöht sein kann. Vorsorglich wird auch die Mastfußgestaltung (Brache minimieren und hochwüchsig gestalten) als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen.

Störungsempfindliche Arten nach AGW-Erlass (2023) kommen mit einer Betroffenheit von Prüfbereichen nicht vor.

Brutvögel im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich weist nach den Gutachten eine für die offenen Feldflur typische, mit 25 nachgewiesenen Arten durchschnittlich diverse Brutvogelgemeinschaft auf (davon nur 3 Arten auf den Ackerflächen). Das Vorkommen diverser Brutvögel im Bestandwindpark zeigt deren Unempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben an, sodass durch das Repowering nicht von erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auszugehen ist. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen (Tötung, Verlust von Gelegen, Störung) von Bodenbrütern auf Acker- und angrenzenden Ruderalflächen sowie Gehölzbrütern in unmittelbar angrenzenden Gehölzen lassen sich durch Bauzeitenbegrenzungen (außerhalb Brutzeit) oder alternativ eine ökologische Baubegleitung vermeiden. Eingriffe in Gehölze sind ausgeschlossen.



Fledermäuse

Da von einem Vorkommen hochfliegender und damit als kollisionsgefährdet geltender Fledermausarten auszugehen ist, sind gemäß Pkt. 2.3.1 der Anlage 3 AGW-Erlass zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Anwendung pauschaler Abschaltzeiträume und – parameter als fachliche anerkannte Maßnahme möglich. Diese umfassen die Abschaltung der WEA eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sofern die Windgeschwindigkeit maximal 6 m/s (Gondelhöhe), die Lufttemperatur mindestens 10°C und der Niederschlag maximal 0,2 mm/h beträgt. Der Zeitraum der Abschaltung während der Aktivitätsperiode ist abhängig vom Vorhandensein allgemeiner Funktionsräume für Fledermäuse (Abschaltzeitraum 11.04.-31.05. und 01.07.-15.10) oder besonderer Funktionsräume (hier: Flächen < 250 m zu Gehölzstrukturen – Zeitraum 01.04.-31.10.). In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind für Vögel (Brutvögel und kollisionsgefährdete bzw. störungsempfindliche Arten) und Fledermäuse unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände bei Vorhabenrealisierung festzustellen, die der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans entgegenstehen könnten. Erhebliche Auswirkungen sind vermeidbar.

2.7 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Risiken für die menschliche Gesundheit am Wohn- und Arbeitsort sowie die Themen Freizeit und Erholung als Belange zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und werden im Folgenden anhand der Bestandssituation und in Bezug auf potenzielle Auswirkungen durch das Repowering betrachtet.

Bestand

Der GB wird seit 2003 zur Gewinnung von Windenergie genutzt. Nördlich des Plangebiets befinden sich auf Podelziger Seite weitere 8 WEA des Windparks Podelzig-Lebus seit 2002 in Betrieb, östlich davon eine einzelne WEA seit 1995 und weiter nördliche eine weitere WEA seit 1996 in Betrieb.

Insgesamt liegt das Vorhabengebiet innerhalb einer durch die Windkraftnutzung geprägten Gebietskulisse. Im Plangebiet und in räumlich relevanter Nähe zur Windparkplanung sind derzeit insgesamt 36 WEA in Betrieb, genehmigt oder im Genehmigungsverfahren und als Vorbelastung beachtlich.

Im Windpark Podelzig-Lebus, in dem die Gemeinde Podelzig und die Stadt Lebus Änderungsverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen durchführen, sollen im Zuge des Repowering 15 WEA durch 10 WEA ersetzt werden. Die verbleibenden 21 WEA stellen eine Vorbelastung der Umgebung des Plangebiets dar.

Als infrastrukturelle Vorbelastungen sind die Bundesstraße B112 und die parallel dazu verlaufende Mittelspannungsleitung zu nennen sowie technische Anlagen nach BImSchG



(Entenmastanlage Schönfließ, Schweinemastanlage Podelzig, Gasverdichterstation Mallnow, Biogas BHKW Podelzig).

Im Einwirkungsbereich der Planung liegen die Ortschaften Podelzig, Lebus und Mallnow, die unterschiedlich zu den WEA exponiert sind. Diese sind in ihrer Eigenschaft als Wohn- und Arbeitsort vor schädlichen Umwelteinwirkungen, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs.1 BImSchG), zu schützen. Bei Windparks sind Lärm und Schattenwurf planungsrelevante Auswirkungen und je betroffenem Ortsteil für die nächstgelegenen Immissionsorte (z.B. ein bewohntes Gebäude) zu betrachten, d.h. an diesen sogenannten maßgeblichen Immissionsorten.

Erschütterungen und Gerüche sind durch einen Windpark nicht zu erwarten. Lichtemissionen können durch die Kennzeichnung von WEA höher 100 Metern als Luftfahrthindernis auftreten, werden aber durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung für neue WEA auf ein Minimum beschränkt. Reflexionen werden durch matte Anstriche der WEA entsprechend der textlichen Festsetzung 3.2 vermieden.

An dem der Erschließung des Windparks Lebus dienenden Feldweg zwischen B 112 und ehemaliger Gleisanlage stehen Warnhinweisschilder bezüglich Eiswurf.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Der GB der 1. Änderung Windpark Lebus umfasst 6 Bestands-WEA, die durch 5 WEA neueren Typs abgelöst werden, wodurch sich veränderte Auswirkungen durch Lärmemission und Schattenwurf ergeben.

Das Repowering vom Windpark Podelzig-Lebus betrifft auch die Bestands-WEA auf Podelziger Seite, es erfolgen separate Änderungsverfahren der vBP „Windpark Podelzig“ der Gemeinde Podelzig und „Windpark Lebus“ der Stadt Lebus.

Zur überschlägigen Bewertung des mit der Planänderung vorbereiteten Repowering vom Windpark Podelzig-Lebus liegen Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf für Referenzanlagen vor.

Die Schallimmissions-Prognose SG-4489-251002-Rev.01 vom 02.10.2025 und die Schattenwurf-Prognose SW-4489-251002-Rev.01 vom 02.10.2025 werden mit den Entwurfsunterlagen veröffentlicht. Die Prognosen zum Vorentwurf wurden nach der Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt, Referat Immissionsschutz überarbeitet.

Da auf Ebene des Bebauungsplans zwar die Anlagenstandorte mit den Baugrenzen grob lokalisiert, Anlagentyp und Anlagendimension aber nicht festgeschrieben werden, dienen die Prognose mit angenommenen Anlagentypen im Windpark Podelzig-Lebus einer überschlägigen Bewertung der Umweltauswirkungen.

WEA an den mit der 1. Änderung der vBP Podelzig und Lebus geplanten Standorten (Baugrenzen) sind die sogenannte Zusatzbelastung. Die Prognosen berechnen für die Ortschaften im Einwirkungsbereich der Planungen, den umliegenden Immissionsorten (IO), die zukünftig zu erwartenden Gesamtbelastung, die sich aus Zusatzbelastung durch die größeren und



leistungstärkeren geplanten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Bestands-WEA, im Genehmigungsverfahren befindliche WEA und sonstige relevante technische Anlagen außerhalb des Plangebiets) ergibt.

Die Auswirkungen werden in den Prognosen für insgesamt 17 Immissionsorte betrachtet. Für die Beurteilung des Lärmpegels an den Immissionsorten je Schutzwürdigkeit wird der niedrigere Immissionsrichtwert (IRW) für die Nachtzeit herangezogen, da die WEA in der Nacht und am Tag gleichermaßen in Betrieb sind.

Tabelle 7: Immissionsorte im Umfeld der Planung der Immissionsprognosen sowie Immissionsrichtwert (IRW) und Schutzwürdigkeit hinsichtlich Schalls

| IO-Nr. | Immissionsort | IRW [Beurteilungspegel] | Schutzwürdigkeit |
|----------|--------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| db-IO 01 | Lebus, Kietzer Chaussee 24 | 45 dB (A) | Außenbereich |
| db-IO 02 | Lebus, Kietzer Chaussee 23 | 45 dB (A) | Außenbereich |
| db-IO 03 | Lebus, Kietzer Chaussee 20 | 43 dB (A) | Gemengelage* |
| db-IO 04 | Lebus, Lindenhof 1 | 45 dB (A) | Außenbereich |
| db-IO 05 | Lebus, Am Bahnhof 9A | 43 dB (A) | Gemengelage* |
| db-IO 06 | Lebus, Eisenheim 4 | 45 dB (A) | Außenbereich |
| db-IO 07 | Mallnow, Schönfließer Weg 3 | 43 dB (A) | Gemengelage* |
| db-IO 08 | Mallnow, Schönfließer Weg 8 | 43 dB (A) | Gemengelage* |
| db-IO 09 | Mallnow, Hinterstraße 6G | 42 dB (A) | Gemengelage* |
| db-IO 10 | Mallnow, Mallnower Dorfstr. 45 | 43 dB (A) | Gemengelage* |
| db-IO 11 | Mallnow, Mallnower Dorfstr. 47 | 45 dB (A) | Dorf- und Mischgebiet |
| db-IO 12 | Mallnow, Podelziger Weg 1 | 45 dB (A) | Außenbereich |
| db-IO 13 | Podelzig, Kreuzweg 13 | 42 dB (A) | Gemengelage* |
| db-IO 14 | Podelzig, Ahornweg 5 | 42 dB (A) | Gemengelage* |
| db-IO 15 | Podelzig, Hauptstr. 54 | 45 dB (A) | Dorf- und Mischgebiet |
| db-IO 16 | Podelzig, Klessiner Str. 3 | 45 dB (A) | Außenbereich |
| db-IO 17 | Podelzig, Klessiner Str. 11 | 40 dB (A) | Allg. Wohngebiet |

*) Gemengelage im Sinne Nummer 6.7 der TA Lärm in Absprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde: Allgemeines Wohngebiet in Randlage zum Außenbereich mit 43 dB(A) bzw. daran angrenzende Wohngebiete 42 dB(A)

Die Gebietseinstufungen Wohngebiet, Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich ist aus der Darstellung im Flächennutzungsplan (Art von Baufläche / Baugebiet, Landwirtschaftsfläche) abgeleitet.

Schall

Eine Übersicht zur räumlichen Anordnung der Eingangsdaten einer Schallprognose gibt nachstehende Abb. 5 (Abb. 4 in SG-4489-251002-Rev.01) mit Lage der geplanten WEA (rot – beispielhafte WEA nach Repowering Windpark Podelzig-Lebus = Zusatzbelastung), der zurückzubauenden WEA (grün – bestehende WEA Windpark Podelzig-Lebus), der beachtlichen Vorbelastungen (Blau – andere WEA und sonstige Vorbelastungen) und der Schall-Immissionsorte (dB-IO).

Die Details zu den Eingangsdaten und Berechnungsgrundlagen können der Schallimmissionsprognose SG-4489-251002-Rev.01 entnommen werden.

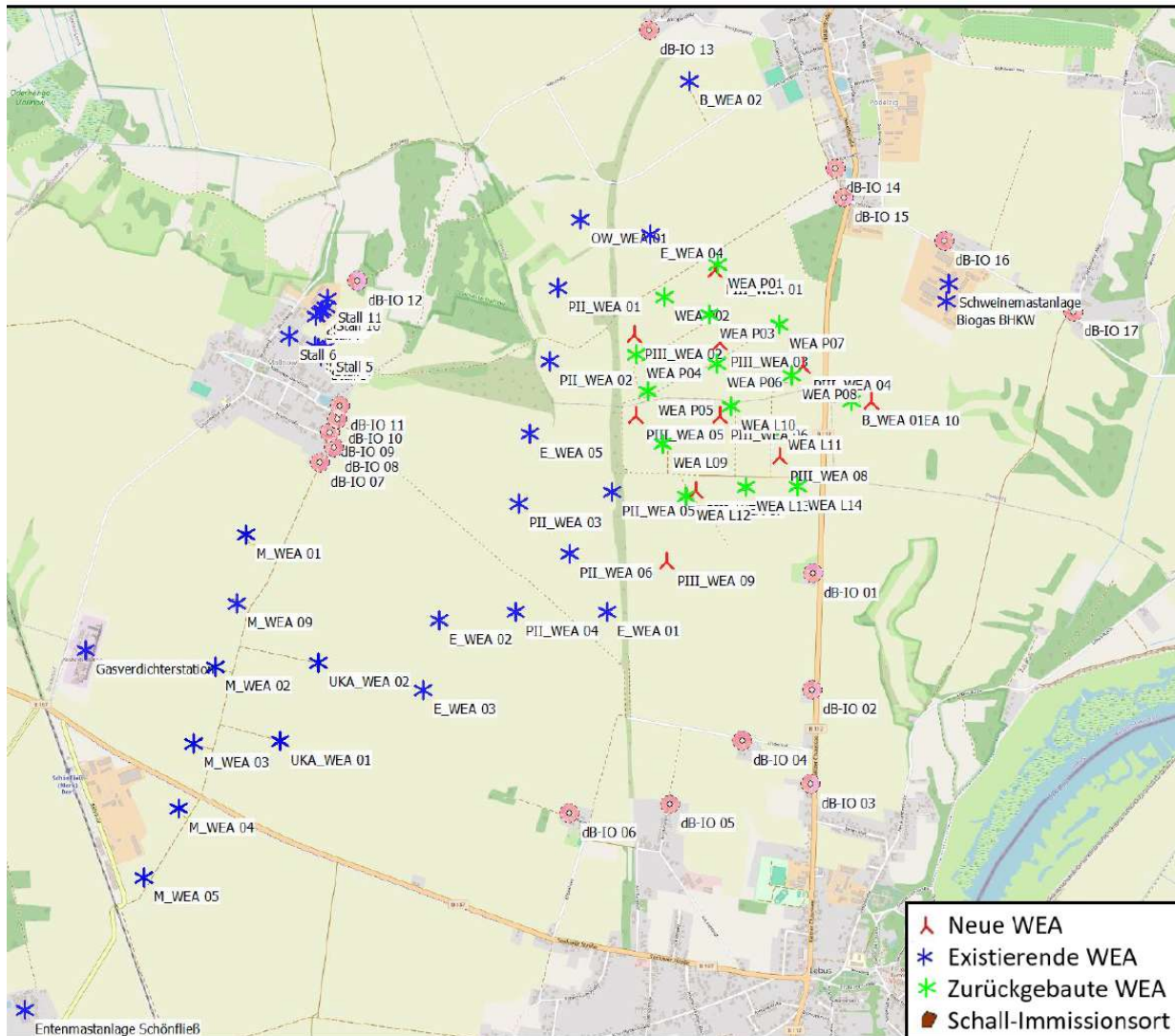


Abb. 5: Lagebezug der geplanten WEA zu Vorbelastungen und Immissionsorten.
(Auszug SG-4489-251002-Rev.01, dort Abb. 4).

Bestand

Als sogenannte Vorbelastung werden 21 existierende WEA im Umfeld der Planung und sonstige Anlagen gemäß TA Lärm wie Ställe/Mastanlagen in Podelzig, Schönfließ und Mallnow, die Gasverdichterstation in Mallnow und Biogasanlage in Podelzig berücksichtigt.

Nach Tab. 4.1 in SG-4489-251002-Rev.01 kommt es durch die Vorbelastung zu Überschreitungen der IRW an den Immissionsorten dB-IO 07, dB-IO 09 und dB-IO 13.

Auswirkungsprognose

Für das geplante Repowering Windpark Podelzig-Lebus wurde für die sogenannte Zusatzbelastung beispielhaft mit WEA der 7-MW-Klasse mit 164 m Nabenhöhe, 163 Rotordurchmesser und einem Schalleistungspegel von 107, dB(A) im Normalbetrieb als Referenzanlage



gerechnet: 10 WEA in Podelzig und Lebus innerhalb der Baugrenzen gemäß der 1. Änderung der Bebauungspläne.

Nach der Prognose kommt es durch die Gesamtbelastung zu Überschreitungen der IRW an den Immissionsorten dB-IO 07, dB-IO 09, dB-IO 09 und dB-IO 13 (Tab. 4.1 in SG-4489-251002-Rev.01).

Für die Auswirkungsprognose summieren sich Vorbelastung und Zusatzbelastung zur sogenannten Gesamtbelastung unter Berücksichtigung von Sicherheitsreserve und schallreduzierter Fahrweise an den geplanten WEA im Windpark Podelzig-Lebus (Tab. 4.2 in SG-4489-251002-Rev.01).

Dabei wird der IRW um 1 dB(A) in der Gesamtbelastung an den Immissionsorten dB-IO 08 und dB-IO 09 überschritten, sodass die WEA genehmigungsfähig nach TA-Lärm 3.2.1 Absatz 3 auf Grund der Vorbelastung wären, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

An den Immissionsorten dB-IO 07 und dB-IO 13 wird der IRW in der Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) überschritten, aber die Zusatzbelastung liegt bei den diesen beiden kritischen Immissionsorten 10 dB(A) unter dem Nacht-IRW und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der 10 geplanten WEA im Windpark Podelzig-Lebus.

Die Planänderung führt unter Beachtung der Vorbelastungen zu keiner Konfliktlage aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Wohn- und Arbeitsstätten und auf die menschliche Gesundheit anzunehmen.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle und wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Wissenschaftliche Studien haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat (KNE 2022).

Schattenwurf

Eine der möglichen unerwünschten Auswirkungen ist der Schattenwurf des sich drehenden Rotors der WEA. Der verursachte Lichtwechsel ist in Form von Helligkeitsschwankung wahrnehmbar und wirkt auf Menschen störend und ist auf längere Dauer nicht zumutbar. Deshalb wurde eine Schattenwurfprognose gemäß der anerkannten LAI-Standards (WKA-Schattenwurfhinweise mit Stand vom 23.01.2020) erstellt. Für die Berechnung wurde dementsprechend der astronomisch maximal mögliche Schattenwurf („worst case“) angenommen und die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte (IRW) von max. 30 Stunden/Jahr und max. 30 Minuten/Tag berücksichtigt.

Das „worst case“-Szenario geht davon aus, dass die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenaufgang und -untergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die WEA in Betrieb ist.

In der Realität entspricht der meteorologisch wahrscheinliche Schattenwurf erfahrungsgemäß jedoch weniger als 25% des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs.



Als schutzwürdige Räume (Wohngebäude bzw. Siedlungsbereiche der unmittelbaren Umgebung) wurden in der Schattenwurfprognose SW-4489-251002-Rev.01 - analog zum Schallschutz – die Immissionsorte (IO) der Ortschaften Podelzig, Mallnow und Lebus hinsichtlich deren Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung als sogenannte Schattenrezeptoren betrachtet.

Bestand

Im Ergebnis der Worst-case-Berechnung besteht für die Vorbelastung an 12 von 17 IO eine rechnerische Überschreitung der max. zulässigen IRW (Std. pro Jahr und /oder min pro Tag) durch astronomisch maximal möglichen Schattenwurf (vgl. Tabelle 4.1 in SW-4489-251002-Rev.01).

Die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfzeiten im Betrieb wird durch Installation einer Regeltechnik (Schattenabwurfmodul) gewährleistet.

Auswirkungsprognose

Eine Überschreitung des IRW durch Vor- und Zusatzbelastung tritt insgesamt nur an drei dieser 12 IO auf, an IO 16 und 17 erfolgt die Überschreitung erst durch die Zusatzbelastung. Für die Gesamtbelastung bedeutet das, dass an jeweils 13 IO die max. zulässige Beschattungsdauer pro Jahr bzw. in min pro Tag deutlich überschritten würde (vgl. Tabelle 4.2 in SW-4489-251002-Rev.01).

An den IO, wo die Grenzwerte bereits durch die Vorbelastung (VB) überschritten sind, sind durch die geplanten WEA keine weiteren Schattenwurfzeiten zulässig. Dies betrifft gemäß der vorliegenden Prognose sämtliche WEA des hier geplanten Windparks Podelzig. Zur Einhaltung der zulässigen Schattenwurfzeiten ergehen im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens für die WEA Auflagen zur Installation von Abschaltmodulen, die durch zeitweise Abschaltung der WEA den Schattenwurf auf ein zulässiges Maß reduzieren.

Unter Anwendung solcher Minderungsmaßnahmen ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig und erhebliche Umweltauswirkungen durch Schattenwurf sind ausgehend von der Planänderung nicht zu erwarten.

Die Fachabteilung Immissionsschutz des LfU folgte in ihrer Stellungnahme vom 05.06.2025 zum Vorentwurf den Darstellungen zum Schattenwurf und bestätigte die Ausführungen der Schattenwurfprognose als realistisch und plausibel.

Im Rahmen des nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG sind konkretisierte Schall- und Schattenwurf-Gutachten für die dort beantragten Anlagentypen vorzulegen und bei Erfordernis geeignete Maßnahmen (Betriebsmodifikationen zur Lärm- bzw. Schattenwurfminderung) zur Einhaltung der zulässigen Werte festzulegen. Somit sind ausgehend von der Planänderung auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen insgesamt keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf für das Schutzzug Mensch zu erwarten.

Lichtimmissionen

Nach § 9 (8) EEG 2023 sind ab dem 01.01.2025 alle kennzeichnungspflichtigen WEA verpflichtend mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszurüsten, die nur bei



Annäherung eines Flugzeuges in Betrieb geht (rote Nachtbeleuchtung), und eine Beeinträchtigung daher weitestgehend minimiert. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuerte Kennzeichnung) richtet sich nach der AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung. Somit werden negative Auswirkungen durch die Nachtkennzeichnung maximal reduziert.

Eiswurf und Eisfall

Das Risiko durch Eisfall/Eiswurf ist ein zu berücksichtigender Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 c)+d), Nr.9 BauGB. Die Gefahr des Eisabwurfs kann durch Windenergieanlagen in Betrieb entstehen, die des Eisfalls bei Windenergieanlagen im Stillstand.

Der Angebots-Bebauungsplan trifft bodenrechtliche Festsetzungen, legt aber weder Anlagentyp noch genaue Standorte oder Betriebsweisen fest. Die Bemaßung der Baugrenzen zur Bundesstraße bilden die Berücksichtigung des Anbauverbots gemäß Fernstraßengesetz ab.

Im Bestands-Windpark gibt es Hinweisschilder zu Eisfall an den Zufahrten.

Eine Risikoabschätzung zur Gefährdung durch Eiswurf/Eisfall wird anlagenbezogen im Anlageneingenehmigungsverfahren geprüft und bei einem kritischen Ergebnis, werden Vermeidungsmaßnahmen beauftragt. Gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB 2025/1) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), die gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) vom 3. Mai 2023 auch im Land Brandenburg automatisch und verbindlich gilt, sind Verkehrswege und Gebäude in einem Radius von 1.5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) um die untersuchten Anlagen im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf zu betrachten. Aus der standort- und vorhabenbezogenen Risikobewertung erfolgt im Bedarfsfall die Empfehlung von Minderungsmaßnahmen.

Für WEA mit den Maßen der Referenzanlage wäre im Radius von ca. 490 m eine mögliche Gefährdung zu betrachten für die Schienenstrecke, die Bundesstraße und sonstige Schutzobjekte. Für die B112 träfe das auf WEA im Baufeld BF4 zu, für die Schienenstrecke auf WEA in den Baufeldern BF 1, BF 3 und BF 5.

WEA werden fernüberwacht und können bei Bedarf mit einem mit Eiserkennungssystem ausgerüstet werden, das die WEA bei Eisansatz abschaltet und ggf. den Rotor so ausrichtet, dass Eisfall in kritische Bereiche wie beispielsweise der Bundesstraße vermieden wird.

Standsicherheit

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen, erhöhtem Wartungsaufwand und zu einer Verkürzung der Gesamtbetriebszeit führen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.



Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Standorteignung und Auswirkungen durch Turbulenzen nicht geprüft.

Erholung

Durch die Planänderung sind für die Erholungsnutzung der Flächen und näheren Umgebung keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen, da die zur Bebauung vorgesehenen Ackerflächen keine besondere Wertigkeit für Erholungssuchende haben. Der mehr als 470 m nördlich gelegene und von Gehölzen gesäumte Windmühlenweg ist ein Wanderweg gemäß Landschaftsplan Vorentwurf (2025), wird aber durch das Repowering des Windparks in seiner Funktion nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung gegebenenfalls im Genehmigungsverfahren festzulegender Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planänderung auf das Schutzgut Mensch zu besorgen.

2.8 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird durch Ihre Naturraumausstattung charakterisiert, ihre Nutzung, Schutzwürdigkeit und die daraus resultierende Landschaftsbildeigenart. Für die Erholungseignung der Landschaft ist darüber hinaus touristische Infrastruktur von Bedeutung. Landnutzung und Biotoptypenausstattung im Plangebiet sowie Schutzgebiete im Umfeld der Planung wurden bereits beschrieben.

Bestand

Eine Bestandsanalyse und Bewertung erfolgt auf Basis des Landschaftsprogramms Brandenburg (2022) sowie von Vorortbegehungen.

Bei Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ (2003) erfolgte eine allgemeine Beschreibung der Landschaft am Vorhabenstandort als „typische Agrarlandschaft der Oderregion“ mit „weit übersichtlichen Ackerflächen, im Randbereich begrenzt durch einzelne natürliche Landschaftselemente, sowie Wohnsiedlungen“. Die Vorhabenfläche wurde als nahezu eben charakterisiert, in der näheren Umgebung nördlich befinden sich höhergelegene Gebiete sowie östlich und südlich wesentlich tieferliegende Bereiche (Oderbruch und Schäferschlucht).

Als technische Vorbelastungen für das Landschaftsbild und Landschaftserleben sind die Bestands-WEA, die Bundesstraße B112 und die Mittelspanungsleitung zu nennen.

Gemäß Landschaftsprogramm LaPro 3.5 Landschaftsbild – Fortschreibung 2022 liegt der GB in einem Bereich geringer bis mittlerer Landschaftsbildwertigkeit. Nachstehende Abb. 6 gibt einen Überblick zur Landschaftsbildbewertung nach LaPro 2022 der Planung und des 10-km Umfeldes. Richtung Mallnow wird das Landschaftsbild „gering“ bewertet, in andere Richtungen

schließen sich Bereiche mit mittel-hoher, teils hoher (Oderhänge Mallnow, Oderniederung, Alt-zeschdorfer Mühlenfließ mit Seen), bei Lebus kleinflächig mit sehr hoher Bedeutung (Oderhänge Haakengrund, Adonishänge, Lebuser Odertal) an.

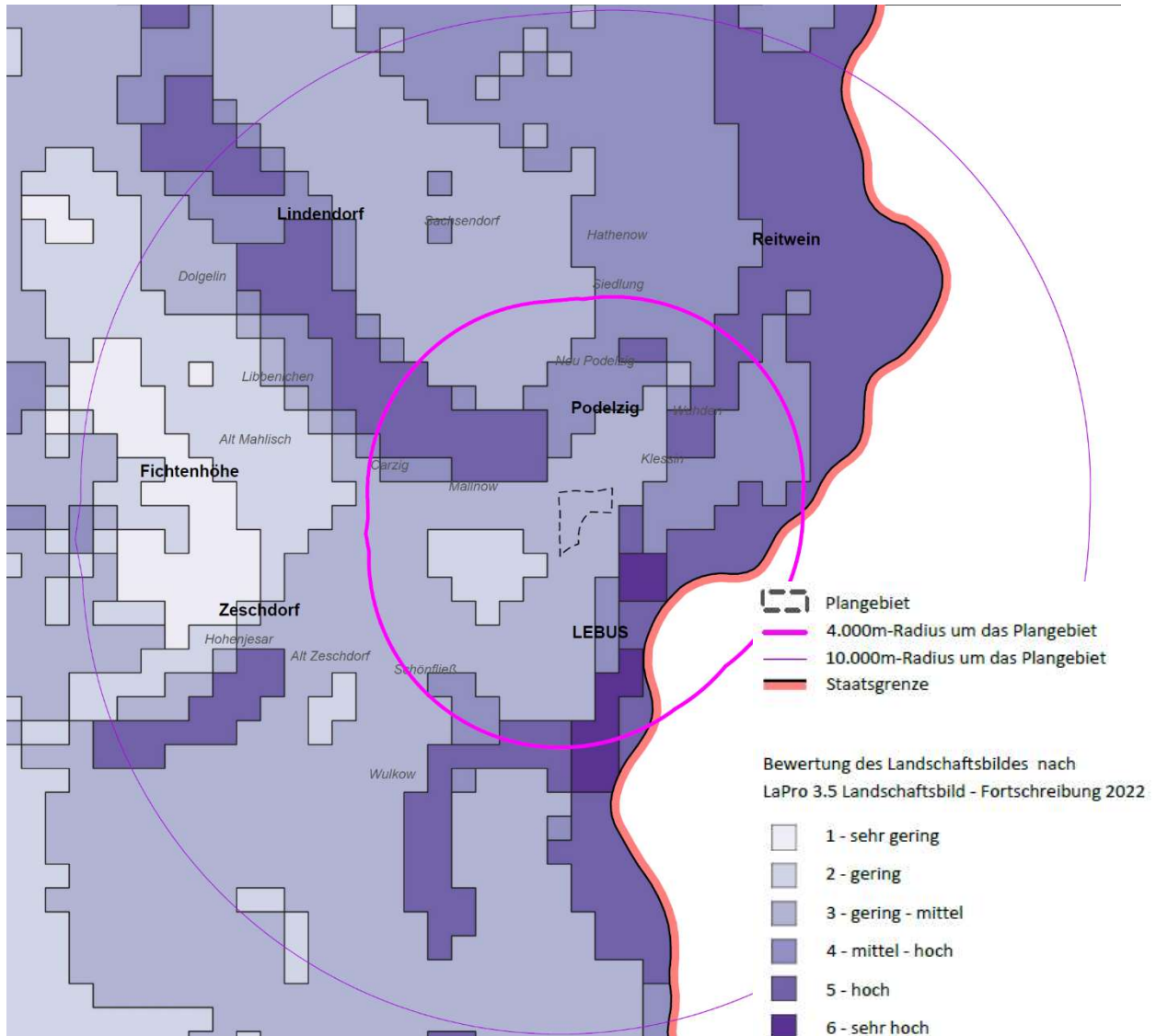


Abb. 6: Bedeutung des Landschaftsbildes nach LaPro 2022 im Einflussbereich der Planung
Datengrundlage: MLUK 2022: Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" Karte 2: Bewertung (Rastergröße 500x500m)

Touristische Infrastruktur wie überörtliche Wander- oder Radwege sind nördlich, östlich und südlich in mind. 1 bis mehr als 2 km Entfernung zu den nächstgelegenen Baugrenzen vorhanden.

Die Planänderung betrifft eine durch die Windkraftnutzung geprägte Gebietskulisse (vgl. auch Abb. 5).



Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase ist tagsüber mit erhöhtem Zufahrts- und Baustellenverkehr im Vorhabenbereich zu rechnen, was zu einer temporären Beunruhigung des Landschaftsbildes beiträgt. Durch umliegende kleine Wälder und die das Plangebiet umgebenden linearen Gehölzstrukturen wird die Wahrnehmbarkeit in Richtung der Siedlungsbereiche teilweise reduziert. Innerhalb der durch die Windkraftnutzung geprägten Ackerschläge sind die zeitlich befristeten geringfügigen Beeinträchtigungen der Landschaft im Rahmen der Bautätigkeiten als vernachlässigbar zu werten.

Anlagen- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Im Bestand des Windparks Podelzig-Lebus stehen 111 m hohe WEA. Mit der geplanten 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ werden Anlagen ohne Höhenbegrenzung zulässig und die Anzahl der WEA im GB von 6 auf 5 reduziert.

Gemäß aktuellem Stand der Technik werden für die geplanten Anlagen 250 m Höhe angenommen. Im Umfeld befinden sich bereits 250 m hohe Anlagen, sodass keine neuartige Dimension ermöglicht wird. Durch die größeren Rotoren nimmt die Drehgeschwindigkeit ab, was zusätzlich zur Reduzierung der Anlagenanzahl zu einer „Beruhigung“ des Anblicks beiträgt. Entsprechend der Bewertung des LaPro (2022) liegt am Vorhabenstandort selbst kein hochwertiger Eigencharakter vor. Innerhalb von Waldgebieten und Ortschaften ist die Sichtbarkeit eingeschränkt.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dieses Schutzgut fallen insbesondere Denkmale als Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG).

Naturparke, Biosphärenreservate und der Nationalpark Unteres Odertal gehören zu den „Nationalen Naturlandschaften Deutschlands“.

Neben dem BbgDSchG ist für Baudenkmale auch die VV EED⁸ in diesem Kapitel beachtlich. Sie besagt: „Vor dem Hintergrund der Werteentscheidung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll die denkmalrechtliche Erlaubnis für Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung von erneuerbaren Energien regelmäßig erteilt werden. Nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz kommt eine Versagung in Betracht....“ Dieser Vorgabe folgend hat das BLDAM eine

⁸ VV EED –Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien; in Kraft seit 21.07.23; https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/08/Amtsblatt_32_23.pdf ab S. 762.



Liste „Denkmale mit besonderem Raumbezug“⁹ erstellt, bei denen die Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich denkmalwertbegründend ist und die daher durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Wirkungsraums erheblich beeinträchtigt werden könnten. Diese Liste bzw. die Lage der Denkmale einschließlich ihres Wirkungsraums wird im Folgenden zur Betrachtung herangezogen.

Bestand

Baudenkmale

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg eingetragen und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen sind.

Windenergierelevante Denkmale und deren Wirkungsraum

Gemäß der Liste vom BLDAM „Denkmale mit besonderem Raumbezug“ liegen innerhalb des GB keine windenergierelevanten Denkmale. Das nächstgelegene windenergierelevante Denkmal (Gutsanlage „Simonsche Anlagen am Schweizerhaus“ sowie Gedenkstätte Seelower Höhen, OBJ-Dok-Nr. 09180886, 09180664) liegt in rund 11,8 km Entfernung zum GB, sein Wirkungsraum endet in mehr als 4,7 km Entfernung vom GB und rund 4,8 km entfernt von Baugrenzen.

Bodendenkmale

Innerhalb des GB liegen keine Bodendenkmale.

Außerhalb des GB nahegelegen sind folgende Bodendenkmale bekannt:

- BD 60349 – „Siedlung Urgeschichte“ in der Gemarkung Lebus, Flur 3 (östlich rund 50 m entfernt)
- BD 60452 – „Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum“ in der Gemarkung Podelzig, Flur 9 (nördlich rund 100 m entfernt)
- BD i.B. 61217 – „Siedlung Eisenzeit, Schlachtfeld Neuzeit“ (derzeit in Bearbeitung und noch nicht veröffentlicht) in der Gemarkung Podelzig, Flur 9 (östlich rund 350 m entfernt)

Im Bereich der Ersatzmaßnahme E4 (Flurstück 283, FLur 1 der Gemarkung Wulkow bei Booßen) ist das Bodendenkmal "Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit" (Nr. 60647) registriert.

Gemäß Auskunft des BLDAM zu einem benachbarten Bauleitplanverfahren der Gemeinde Podelzig (BP Windpark Podelzig) liegt östlich zum Teil angrenzend an den GB eine großflächige Bodendenkmal-Vermutungsfläche.

⁹ <https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/09/Karte-%E2%80%93-Denkmale-mit-besonderem-Raumbezug-scaled.jpg>



Bodendenkmale sind nach BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft Brandenburgs geschützt. Bodendenkmäler dürfen ohne denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden.

Naturlandschaften

Naturlandschaften sind in der Umgebung der Planung nicht vorhanden, die Nächstgelegenen sind die Naturparks „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“ in rund 23 km westlicher bzw. südlicher Entfernung.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Baubedingte Auswirkungen

Für **Baudenkmale und deren Wirkungsraum** sowie für **Naturlandschaften** sind aufgrund der großen Entfernung zum GB, baubedingte Beeinträchtigungen durch die Planung ausgeschlossen.

Nahe gelegene Bodendenkmale außerhalb des GB (hier BD 60349, BD 60452, BD i.B. 61217) sowie die östlich gelegene Bodendenkmal-Vermutungsfläche werden nicht durch das geplante Repowering tangiert.

Bodendenkmale sind entsprechend den Vorgaben des BbgDSchG zu berücksichtigen, sodass erhebliche Eingriffe vermieden werden. Im Bereich geplanter Pflanzungen der Ersatzmaßnahme E4 ist vor Baubeginn eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Lagerflächen sowie weitere temporär genutzte Flächen sind außerhalb von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen einzurichten oder es sind dort ebenso bauvorbereitende Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Sollten im Zuge der Erdarbeiten weitere Bodendenkmale freigelegt werden, müssen gemäß § 11 (1) und (3) BbgDSchG die Arbeiten gestoppt und Fundstellen der unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum gemeldet werden, sodass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung bzw. die fachbehördliche Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Bauarbeiten erfolgen können.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Für **Baudenkmale und deren Wirkungsraum** sowie für **Naturlandschaften** sind aufgrund der großen Entfernung zum GB, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Planung ausgeschlossen.

Bodendenkmale sind anlagen- und betriebsbedingt ebenfalls nicht durch die Repowering-Planung betroffen.

Durch die Änderung des Bebauungsplans, verbunden mit einer größeren Anlagenhöhe, größeren Rotoren und geringfügiger Standortverschiebung sind insgesamt bau-, anlagen- und



betriebsbedingt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.10 Wechselwirkungen, kumulierende Vorhaben

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die umliegenden WEA (Bestand- und Planung) innerhalb der Gemeinde Podelzig und der Stadt Lebus wurden als kumulierende Vorhaben in den Immissions-Prognosen als Vorbelastung und in der Gesamtbelastung berücksichtigt.

2.11 Schutzgutübergreifende Zusammenstellung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Vermeidung/Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden** lässt sich auf Ebene des Bebauungsplans zum Teil bereits über textliche Festsetzungen bodenrechtlich verankern. Die textlichen Festsetzungen verringern zugleich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** und begrenzen Eingriffe in **Biotop**e. Zusätzlich können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren weitere Maßgaben zum Schutz bzw. zur Minderung vor Eingriffen festgelegt werden und bereits als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen werden. Für die Schutzgüter **Fauna** und **Mensch** sind bodenrechtlich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Betriebsbedingte Maßnahmen wie z.B. eine Abschaltung von WEA zur Einhaltung von Richtwerten oder Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens und können als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen werden.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Schutzgüter sind insgesamt folgende Festsetzungen und Maßnahmen vorgesehen:

Boden

Zur Vermeidung von Auswirkungen werden durch folgende textliche Festsetzungen Eingriffe auf das nötige Maß begrenzt:

- Die zulässige Überbauung durch Fundamente einschließlich Nebenanlagen (Vollversiegelung) beträgt insgesamt 5.000 m² (Teil B - 4.1)
- Kranstellflächen und Zuwegungen sind mit einer wasserdurchlässigen Schotterschicht (Teilversiegelung) zu befestigen. Es sind dauerhaft Kranstellflächen von insgesamt 11.500 m² zulässig sowie Zuwegungen auf insgesamt 15.000 m² (Teil B - 4.2).

Zusätzlich sind bei der Vorhabenrealisierung folgende Maßgaben beachtlich:

- Minimale baubedingte Beeinträchtigung durch fachgerechte Vorplanung und Baumanagement unter Beachtung des BBodSchG sowie der DIN 19731, DIN 19639 und DIN 18915, Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichten-Einbau, Bodenlockerung)
- Beachtung der Maßgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, um das Kontaminationsrisiko zu vermeiden



→ Beachtung der Maßgaben zum Umgang mit Altlasten und Abfällen gemäß BbgAbf-BodG im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes

Bodenversiegelungen sind ausgleichbar oder ersetzbar, z.B. durch Extensivierung oder Bepflanzungen.

Wasser

Die für das Schutzgut Boden benannten Maßnahmen verringern auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser.

Biotope

Zur Minderung von Eingriffen ist durch die textlichen Festsetzungen (Teil B - 4.1 & 4.2) die zulässige Überbauung von Biotopen durch Fundamente, Nebenanlagen, Zuwegung und Kranstellflächen innerhalb des GB auf ein maximal erforderliches Maß begrenzt. Zur Vermeidung von Eingriffen in Gehölze legt die textliche Festsetzung 4.4. deren Erhalt im Geltungsbereich fest. Ausnahmen sind zulässig und bedürfen der Genehmigung im Anlagengenehmigungsverfahren.

Tiere

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind Vermeidungsmaßnahmen als Hinweise zum Vollzug des Artenschutzes auf der Planzeichnung enthalten:

- Vermeidungsmaßnahme V1 – Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen (Bauzeit)
- Vermeidungsmaßnahme V2 – Schutz von Greifvögeln - Mastfußgestaltung
- Vermeidungsmaßnahme V3 – Schutz kollisionsgefährdeter Brutvogelarten – Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung
- Vermeidungsmaßnahme V4 – Fledermausschutz

Mensch

Bodenrechtlich sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Betriebsbedingte Maßnahmen wie z.B. eine Abschaltung von WEA zur Einhaltung von Richtwerten oder Risikominde- rung von Eiswurf / Eisfall sind Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens.

Landschaft

Das Repowering von Altanlagen folgt dem Vermeidungsansatz, da bereits technisch über- prägte Gebiete weiter und mit höherem Energieertrag genutzt werden.

Die textliche Festsetzung örtlicher Bauvorschriften regelt eine einheitliche und möglichst un- auffällige Anlagengestaltung des Windparks Lebus:

- Es dürfen nur Windenergieanlagen mit Dreiblattrotor errichtet werden (Teil B - 3.1)
- Zur Vermeidung von Reflektionen sind mittelreflektierende Farben und matte Glanz- grade für die Rotorblattbeschichtung zu verwenden (Teil B - 3.2).



Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale sind nur außerhalb des GB und im Bereich geplanter Pflanzungen bekannt. Für Bodendenkmale sind durch die Berücksichtigung der Vorgaben des BbgDSchG erhebliche Umweltauswirkungen i.d.R. vermeidbar. Im Bereich geplanter Pflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs ist vor Baubeginn eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Ein Hinweis zum Bodendenkmalschutz beinhaltet die Planzeichnung.

2.12 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

Im Vorentwurf wurden bereits Maßnahmen zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) vorgeschlagen und beschrieben, zum jetzigen Planungsstand wurden weitere Maßnahmen geprüft und ergänzt für eine Berücksichtigung in der späteren Abwägung nach § 1a (3) BauGB.

Die Begründung enthält eine zusammenfassende Darstellung im Kapitel „3.3 Kompensationsumfang und geplante Ausgleichsmaßnahmen“, eine Übersichtskarte zu den Maßnahmen im Geltungsbereich und den außerhalb des Geltungsbereichs in den Lebuser Ortsteilen Wulkow, Mallnow und Schönfließ gelegenen enthält die Planzeichnung und zeigt nachfolgende Abb. 7.

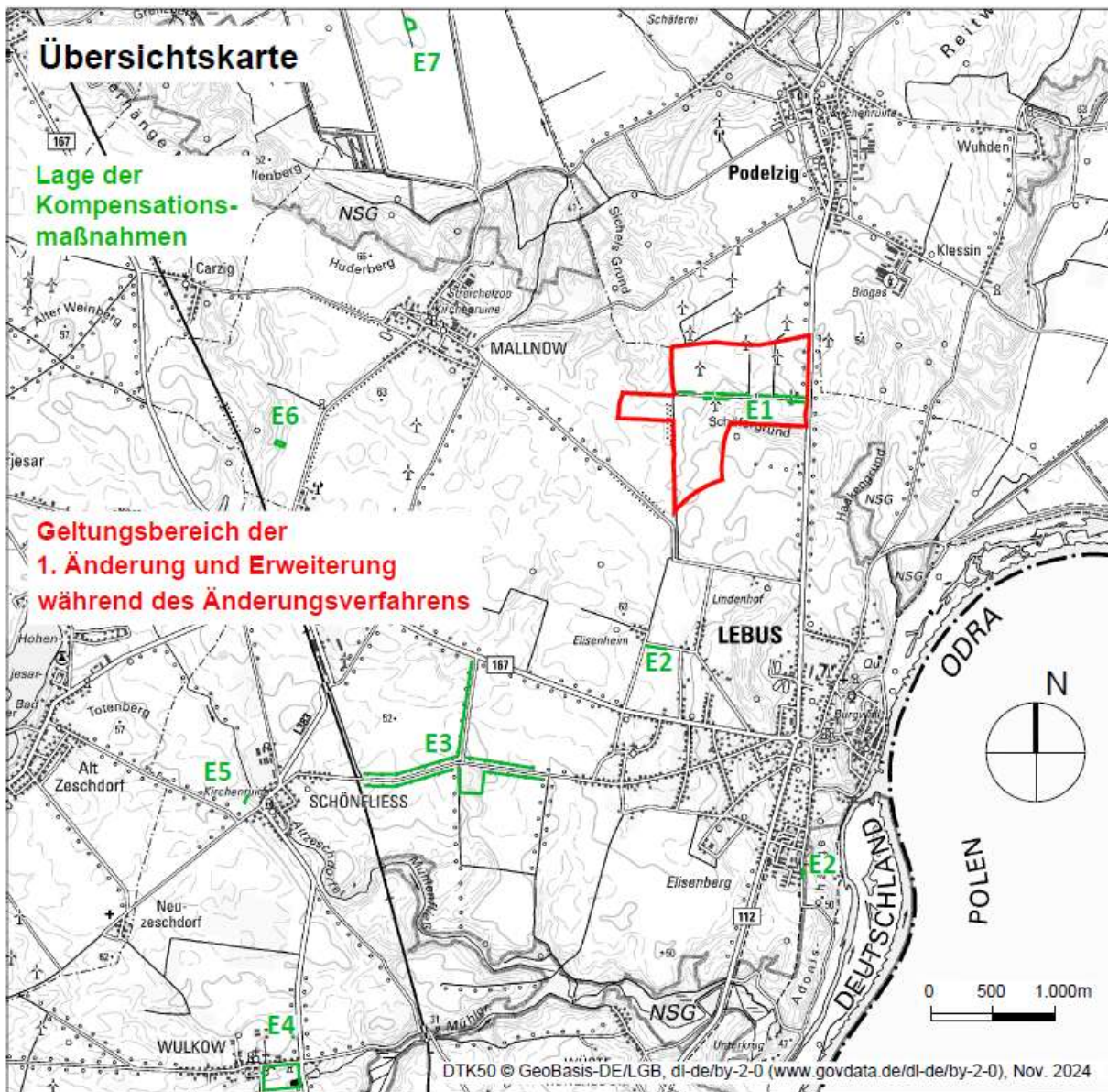


Abb. 7: Lage der Maßnahmen E1-E7 (rot) in Lebus.

Nachfolgen werden die als Pool gedachten Maßnahmevorschläge beschrieben.

E 1: Feldweg Flurstück 308 – Erhalt von Laubbäumen und Sträuchern (Alt-Maßnahme des Ursprungsbebauungsplans)

Die für den Ursprungsbebauungsplan im Geltungsbereich durchgeführten Pflanzungen von 82 Bäumen (Esche, Ulme, Linde) auf der Nordseite und von 412 Sträuchern (Kornelkirsche, Weißdorn, Hundsrose) auf der Südseite des Feldweges (Flurstück 308 der Flur 3, Gemarkung Lebus) sind zu erhalten.

E 2: "Ortslage Lebus & alte Deponie" - Erhalt von Laubbäumen (Alt-Maßnahme des Ursprungsbebauungsplans gemäß 2. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag)

Die für den Ursprungsbebauungsplan außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführten Pflanzungen von 123 Bäumen (Spitz- und Feldahorn) auf Flurstück 57 der Flur 1 & Flurstück 48 der Flur 9, Gemarkung Lebus sind zu erhalten.

E3: "Lückenbepflanzung Lebus - Schönfließ" - Erhalt von Obstbäumen (Alt-Maßnahme des Ursprungsbebauungsplans gemäß 2. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag)

Die für den Ursprungsbebauungsplan außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführten Pflanzungen von 120 Obstbäumen (Wildbirne und Holzapfel) auf den Flurstücken 47, 82 & 114 [ehemals Flurstück 7] der Flur 14, Gemarkung Lebus sind zu erhalten. Das Flurstück 7 war bis 04/2025 gültig und ist heute Flurstück 114 der Flur 14, Gemarkung Lebus.

E4: Pflanzungen und Pflegemaßnahmen im Gutspark Wulkow

Im Gutspark Wulkow sollen Pflanz- und Pflegemaßnahmen als Ausgleich für Eingriffe durch den Windpark Lebus in Boden und Landschaft erfolgen. Entsprechend dem Parkkonzept Gutspark Wulkow 2024 des Amtes Lebus (Melanie Reich; Stand 19.08.2024) sowie dem Gestaltungskonzept 2018 (Garten- und Landschaftsarchitekturbüro Andreas Kittner 2018) sollen die Pflanzmaßnahmen im Gutspark unter Berücksichtigung seiner historischen Entstehung sowie vor allem unter Berücksichtigung seiner aktuellen Nutzung durch die Gemeinschaft des Ortes Wulkow gestaltet werden. Neben der Nutzung zur Erholung und als Treffpunkt dient der Park u.a. als Ausflugsziel der örtlichen Kindertagesstätte und wird durch diese für die Lernerziehung genutzt. Zudem findet dort ein jährliches Parkfest statt.

Der Gutspark liegt im planerischen Außenbereich und ist im FNP als Grünfläche dargestellt (vgl. Abb. 8).

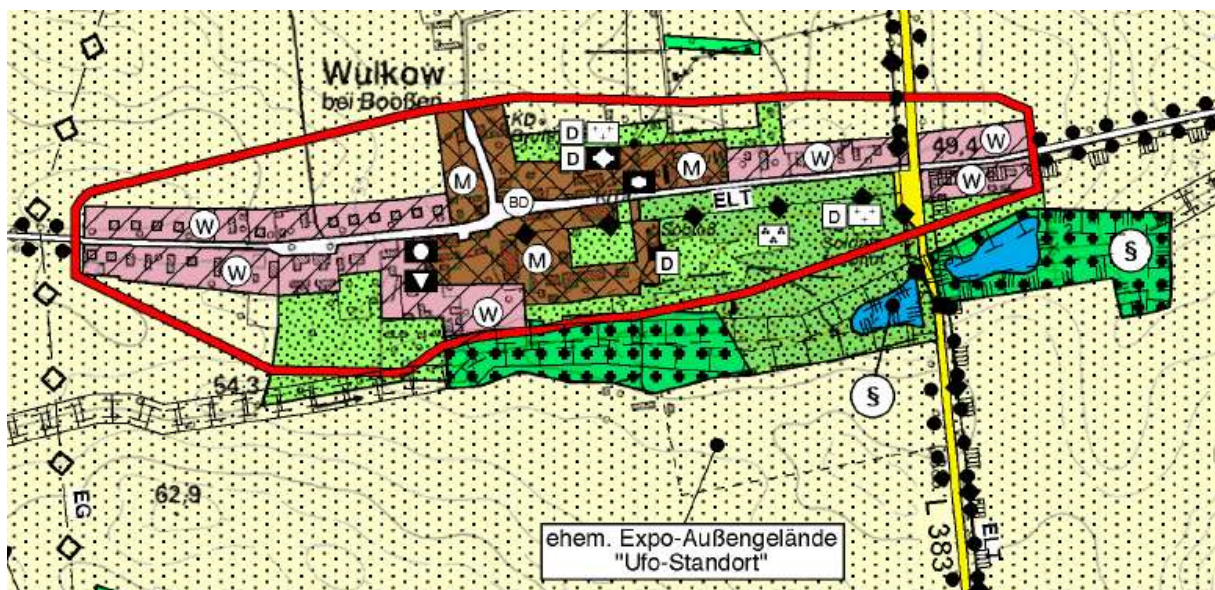


Abb. 8: Auszug aus dem aktuell gültigen FNP der Stadt Lebus 2006.
(Blatt 2, Teil Süd – Lebus, Schönfließ, Wulkow, Wüste-Kunersdorf)

Das gesamte Parkgelände einschließlich Herrenhaus, Wirtschaftshof und Speicher wird beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Baudenkmal unter der Nummer 09180740 und als Bodendenkmal unter der Nummer 60647 geführt, weshalb alle baulichen Maßnahmen und Bodenarbeiten mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind. Die Bäume sind im Baumkataster des Amtes Lebus verzeichnet, Pflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der für das Baummanagement zuständigen Abteilung.

Vorgeschlagen werden auf Flurstück 283, Flur 1, Gemarkung Wulkow die folgenden Maßnahmen, deren Lage in der Detailkarte in Abb. 9 verortet ist:

- a) Eingrünung/Heckenpflanzung auf einer Länge von ca. 200 m straßenbegleitend zur Wulkower Dorfstraße beidseitig der Zufahrt und der Mauerüberreste bis hin zur Kriegsgräberstätte gemäß Gestaltungskonzept 2018 (vgl. Bebilderung in Abb. 10)
- b) Eingrünung Kriegerdenkmal/Heckenpflanzung (parkseitig) auf einer Länge von ca. 50 m (vgl. Bebilderung in Abb. 11)
- c) Heckenpflanzung auf einer Länge von ca. 150 m; blühend in Frühjahr und Sommer (vgl. Abb. 12)
- d) Heckenpflanzung entlang der Benjeshecke im Bereich zwischen der Sitzgelegenheit und der Gartenhütte auf einer Länge von insgesamt ca. 25-30 m (vgl. Abb. 13)
- e) Neupflanzungen gemäß Parkkonzept 2024 (dort S. 13) und ergänzend: ca. 25 Bäume, 2 blühende Büsche an Wegkreuzungen, 3 Hecken zwischen Herrenhaus und Zufahrt (ca. 35 m Länge gesamt)

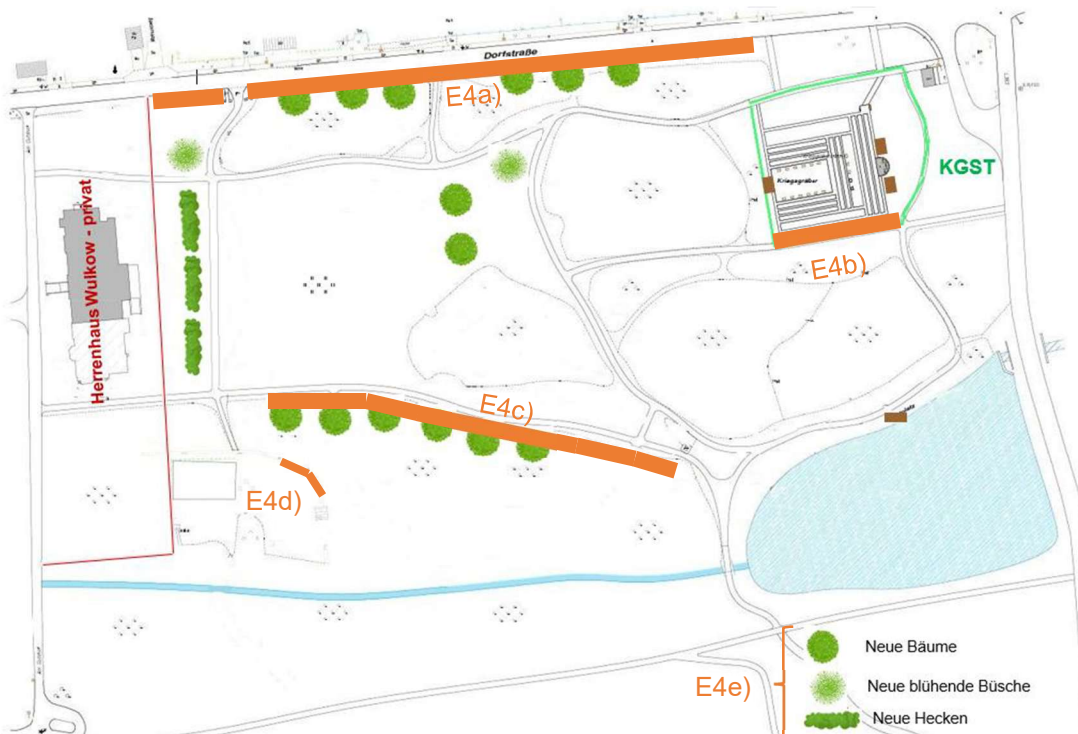


Abb. 9: Auszug aus dem Parkkonzept 2024 (S.13) ergänzt um die geplanten Heckenpflanzungen E4a-d (orange).



Gemäß Gehölzerlass Brandenburg (2024) und im Einklang mit dem Parkkonzept 2018 und 2024 werden für Baumpflanzungen innerhalb des Gutsparks die folgenden Arten vorgeschlagen:

- Spitzhorn (*Acer platanoides*)
- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Für die Heckenpflanzungen E4a-c sind z.B. folgende gebietsheimische Sträucher geeignet:

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea s.l.*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Hecken-Rose (*Rosa corymbifera*)
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- Keilblättrige Rose (*Rosa elliptica*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Für die Heckenpflanzung E4d eignen sich z.B. die folgenden gebietsheimischen Arten:

- alte Obstsorten, die nach Gehölzerlass Brandenburg (2024), Nr. 4.5.1 nicht genehmigungspflichtig sind
- Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*)
- Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
- Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Strauchhasel (*Corylus avellana*)
- Gemeine Berberitze (*Berberis vulgaris L.*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*¹⁰)

¹⁰ Verwendung außerhalb der in Nummer 4.6 des Gehölzerlasses Brandenburg bezeichneten Gebiete



Abb. 10: Geplante Eingrünung (orange) straßenbegleitend zur Wulkower Dorfstraße (E4a).
Blick vom Gutspark aus Richtung Norden auf die Wulkower Dorfstraße am 07.04.2025.



Abb. 11: Geplante parkseitige Eingrünung (orange) des Kriegerdenkmals (E4b).
Blick vom Gutspark aus Richtung Osten auf den Soldatenfriedhof am 07.04.2025.



Abb. 12: Geplante Heckenpflanzung (orange) im Gutspark Wulkow (E4c).
Blick vom Gutspark aus Richtung Südwesten auf das Biotop am 07.04.2025.



Abb. 13: Gegebenheiten am Standort der Maßnahme E4d am 07.04.2025.

E5: Eingrünung der Festwiese mit Sport- und Spielplatz in Schönfließ

In der Lebuser Gemarkung Schönfließ befindet sich auf den Flurstücken 8-11, Flur 1 (kommunale Flächen mit Ausnahme von Flurstück 9) eine öffentliche, vorwiegend durch die Ortsgemeinschaft und ortsansässige Vereine genutzte Festwiese mit Spiel- und Sportplatz. Diese ist bereits teilweise eingegrünt, Sichtbeziehungen hauptsächlich zu den in Richtung (Nord-)Westen liegenden, weitreichenden Ackerschläge gegeben. Künftig ist auf den umliegenden Ackerflächen westlich der Ortslage der Bau der B112 als Ortsumgehung Frankfurt (Oder) geplant. Um Sichtbeziehungen zur Straße sowie aufkommenden Verkehrslärm zu mindern, soll die Festwiese nordwestlich durch eine Heckenpflanzung vollständig eingegrünt werden. Hierfür kann die teilweise lückige Eingrünung ergänzt und verbreitert werden. Die Pflanzung kann auf einer Länge von etwa 85 m mehrreihig in mind. 5 m Breite als Sichtschutzhecke ausgeführt werden. Gemäß Gehölzerlass Brandenburg Anlage 1 „Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten“ sind für die Pflanzung z.B. folgende Arten geeignet:

- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Ohr-Weide (*Salix aurita*)
- Purpur-Weide (*Salix purpurea*)

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea s.l.*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
- Wild-Birne (*Pyrus pyraster*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)



Abb. 14: Gegebenheiten Am Standort der Maßnahme E5.

Blick in Richtung Nordwesten, wo künftig die B112 - Ortsumgehung Frankfurt (Oder) verläuft. Hier soll die Bestandshecke verlängert und verdichtet werden (hellorange). Datum: 08.05.2025.

Die Maßnahme umfasst nach der Pflanzung eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Die Pflanzungen dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes, schaffen Lebensräume und ersetzen Bodenversiegelungen (Vollversiegelungen, Verhältnis 2:1) auf rund 213 m².

Die Lage ist in nachstehendem Plan skizziert.



Abb. 15: Lage der Maßnahme E5 (orange).

Datenquelle: Brandenburgviewer (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, abgerufen 20.05.25).

E6: Ackerextensivierung

Auf Landwirtschaftsflächen von Dirk Förster - Landwirtschaftsbetrieb Mallnow (Flurstück 192, Flur 2, Gemarkung Mallnow) sind bereits Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Lebus geplant und vertraglich zugunsten des Vorhabenträgers gesichert. Ergänzend dazu sind weitere Maßnahmen möglich in einem Umfang von rund 2.000 m². Ausgehend von der intensiven Ackernutzung sind als Maßnahme die Extensivierung zu Grünland oder Gehölzpflanzungen nach HVE geeignet. Die Maßnahme ist geeignet, 1:1 Teilversiegelung und Vollversiegelungen im Verhältnis 2:1 zu ersetzen und zugleich den Biotopwert zu erhöhen, da Bodenunbruch unterbleibt mit dauerhafter Begrünung. Die Lage der Maßnahme innerhalb von Flurstück 192 zeigt Abb. 16.



Abb. 16: Lage der Maßnahmenfläche E6 (orange) im Flurstück 192 auf Basis des Luftbildes.
Datenquelle: Brandenburgviewer (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, abgerufen 21.05.25).

E7: Ackerextensivierung östlich vom Mallnower Hauptgraben

Auf einer aktuell ackerbaulich genutzten Fläche von Dirk Förster - Landwirtschaftsbetrieb Mallnow (Flurstück 30, Flur 3, Gemarkung Mallnow) kann eine etwa 0,5 ha große Fläche aus der Ackernutzung genommen und zu Dauergrünland entwickelt werden. Die Fläche ist zum Teil temporär vernässt und schwer zu bewirtschaften, zukünftig kann sie als Trittsteinbiotop in einem großen Ackerschlag fungieren.

Die potenzielle Maßnahmenfläche sowie ihre Lage zeigen Abb. 17 und Abb. 18.



Abb. 17: Gegebenheiten am Standort der Maßnahme E7.
Blick von Osten am 08.05.2025.



Abb. 18: Lage der Maßnahme E7 (rot) auf Flurstück 30 östlich des Mallnower Hauptgrabens.

Kartengrundlage: DOP20 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024.

Die Maßnahme ist geeignet, 1:1 Teilversiegelung und Vollversiegelungen im Verhältnis 2:1 zu ersetzen und zugleich den Biotopwert zu erhöhen. Die Extensivierung der Fläche führt zu Bodenruhe, dem Ausbleiben von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser sowie zur Steigerung der Artenvielfalt von Flora und Fauna.

Insgesamt sind die zuvor beschriebenen Kompensationsmaßnahmen E1-E7 landschaftsbildwirksam und geeignet rund 15.596 m² Bodenversiegelungen (Vollversiegelung) zu ersetzen. Je Hochstamm (Stammumfang 12-18 cm) kann ein Entsiegelungsäquivalent von 50 m² angesetzt werden¹¹, Heckenpflanzungen nach HVE oder die Extensivierung von Acker zu Dauergrünland ersetzen 1:1 Teilversiegelung und Vollversiegelungen im Verhältnis 2:1.

Für Pflanzmaßnahmen sind eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen, die folgende Pflegemaßnahmen beinhaltet:

- Pflege der Baumscheiben 1x jährlich im Frühsommer
- Wässern der Jungbäume bei extremer Witterung
- Kontrolle und ggf. Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, 2x jährlich im Frühjahr (April und Juni)
- artspezifischer Kronenschnitt bzw. Aufastung bis zur Erreichung des Lichtraumprofils, Schnittdurchgänge im Abstand von 3-4 Jahre außerhalb der Vegetationsperiode
- Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen
- i. d. R. einjährige Fertigstellungs- und vierjährige Entwicklungspflege

¹¹ Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP)_ Stand 11/2021; Quelle: <https://www.lsb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Naturschutz%20und%20Landschaftspflege%20-%20HB%20LBP%20Teil%20II%20-%28Stand%2011-2021%29.pdf>

Pflegemaßnahmen für die Entwicklung von Dauergrünland beinhalten:

- Einsatz von gebietsheimischem, standortgerechtem Saatgut.
- Mahd max. 2x im Jahr mit Entfernung des Mahd-Guts: 1. Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahd-Termin nicht vor dem 15. September. Alternativ ist eine Beweidung möglich
- Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Pflanzmaßnahmen sind geeignet, Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu ersetzen. Durch Strukturanreicherung der Landschaft setzen sie ein optisches Gegengewicht zu Windkraftanlagen, wie die nachstehende Fotodokumentation eines Projektbeispiels zeigt. Pflanzungen tragen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes bei, ersetzen beeinträchtigte Bodenfunktionen und schaffen Lebensräume.



Quelle: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG (2008)



Quelle: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG (2015)

2.13 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderung sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ohne Änderung des Bebauungsplans ist das Repowering vom Windpark Lebus mit größeren, leistungsstärkeren WEA planungsrechtlich nicht zulässig, die Auswirkungen des Bestandes der WEA blieben unverändert.

Für das Schutzgut Klima blieben die mit der 1. Änderung verbundenen positiven Auswirkungen aus: WEA nach aktuellem Stand der Technik besitzen eine höhere Produktivität und erzeugen größere Mengen an regenerativer Energie, was sich positiv auf das Klima auswirkt.

Ebenso blieben bei Nichtdurchführung von Repowering-Vorhaben positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden aus, da Windparks mit veralteten WEA insgesamt eine geringere Leistung bei höherem Flächenverbrauch erzeugen, die Anlagenzahl nicht reduziert werden kann und zum Erreichen der Klimaziele ohne Repowering-Planungen insgesamt mehr zusätzliche Anlagenstandorte auf bisher unversiegelten Flächen erforderlich wären. Die Effizienz der Fläche zur Energiegewinnung würde nicht gesteigert.

Für das angestrebte Repowering der WEA im Plangebiet wäre alternativ zur Änderung des Bebauungsplans die Aufhebung der Satzung möglich gewesen, da WEA planungsrechtlich im Außenbereich gemäß 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässige Vorhaben sind.

Die Stadt Lebus ist mit der Änderung des Bebauungsplans städtebaulich steuernd aktiv.



Erhebliche Umweltauswirkungen sollen durch Pflanz- und Extensivierungsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs in allen Ortsteilen der Stadt Lebus ausgeglichen werden, die neben dem Ausgleich von Eingriffen in Landschaft und Boden auch dem Klimaschutz zugutekommen und positive Effekte auf die Fauna entfalten. Ohne Planänderung wären diese Maßnahmen nicht durchführbar.

3 ÜBERWACHUNGSMÄßNAHMEN

Gemäß § 4c BauGB obliegt der Gemeinde die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Planänderung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a (3) Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a (3) Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 (3).

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nach BImSchG genehmigungspflichtig.

Notwendige vorhabenkonkrete Maßnahmen zum Artenschutz sowie zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten werden im Anlagengenehmigungsverfahren durch das Landesamt für Umwelt geregelt.

Maßnahmen zu Ausgleich und Ersatz regelt die Stadt Lebus in der Bebauungsplanänderung und mit dem Vorhabenträger.

4 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ setzt im Geltungsbereich ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ fest. Im SO sind Windenergieanlagen (Fundament, Turm und Rotor) und sonstige für den Betrieb und die Errichtung zugehörigen dauerhaften und temporären Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Kranstellflächen sowie Zuwegungen zulässig.

Über Baugrenzen werden die Standortbereiche der WEA (Turm und Fundament) lokalisiert. Je Baufeld (BF) 1, 2, 3, 4 und 5 ist eine WEA zulässig. Gondel und Rotor dürfen die Baugrenze überschreiten, Nebenanlagen und Zuwegung sind außerhalb der Baugrenze zulässig.

Für die optische Erscheinung regeln örtliche Bauvorschriften, dass nur Windenergieanlagen mit Dreiblattrotor errichtet werden dürfen und mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade für die Rotorblattbeschichtung zu verwenden sind.

Zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft werden maximal zulässige dauerhafte Flächeninanspruchnahme geregelt und die Teilversiegelung im Bereich von Kranstellflächen und Wegen.



Die Umweltprüfung zur 1. Änderung ergab erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch weniger, aber größere WEA und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen (Schutzgüter Boden und Landschaft). Ausgleichsmaßnahmen beinhalten landschaftsgestaltende Pflanzungen, Extensivierungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht erheblich zu werten, wenn sie nur kurzzeitig (z.B. Lärm während der Bautätigkeit), reversibel (z.B. temporäre Bodenverdichtungen durch Ablagerung von Baumaterial) oder durch Anpassungen im Betrieb vermeidbar sind. Die Schutzgüter Wasser, Biotope, Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgebiete werden in ihrer Ausprägung durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinflusst, auf das Schutzgut Klima/Luft werden sogar positive Auswirkungen erzielt durch den Ausbau regenerativer Energien.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für keine der betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für planungsrelevante und kollisionsgefährdete Vogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG anzunehmen ist.

Im Ergebnis einer Vorprüfung können erhebliche Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete und deren Schutzzweck verneint werden.

5 GESETZE UND QUELLEN

BauGB (2025) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>.

BauNVO (2023) - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BauNVO.pdf>.

BbgWEAAbG (2023) - Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz) vom 20.05.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]); <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgweaabg>.

BImSchG (2025) – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BImSchG.pdf>.

BNatSchG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist; https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf.

EEG (2025): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist; https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2023.pdf.

HVE (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2009; https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf.



-
- K&S (2025): Erfassung und Bewertung der Brutvögel 2025 im Bereich des geplanten Repoweringvorhabens „WP Podelzig-Lebus III, Endbericht von K&S Umweltgutachten im Auftrag der Prokon Regenerative Energien eG
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht durch Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 29.04.2019, GVB 30. Jg. Nr. 35, 13.05.2019
- LAI (2016): Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Stand 30.06.2016; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf.
- LAI (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise); Stand vom 23.01.2020; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01.
- LFU (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beilage zu Heft 4, 2019.
- LFU (2025): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1, Kartierungsanleitung Version 3.1, Stand: Mai 2025; <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Biotopkartierung-Brandenburg-Band-1-Methodik-2025.pdf>
- LUA 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2, Beschreibung der Biotoptypen
- MLUK (2023) AGW-Erlass (Handlungsanleitung zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen), Stand: Juni 2023; <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AGW-Erlass.pdf>.
- MLUK (2023) 1. Fortschreibung AGW-Erlass; Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen; Stand: Juli 2023; <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AGW-Erlass-ErsteFortschreibung.pdf>.
- TA Lärm (2017) - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5); https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm.
- UVPG (2025) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>.

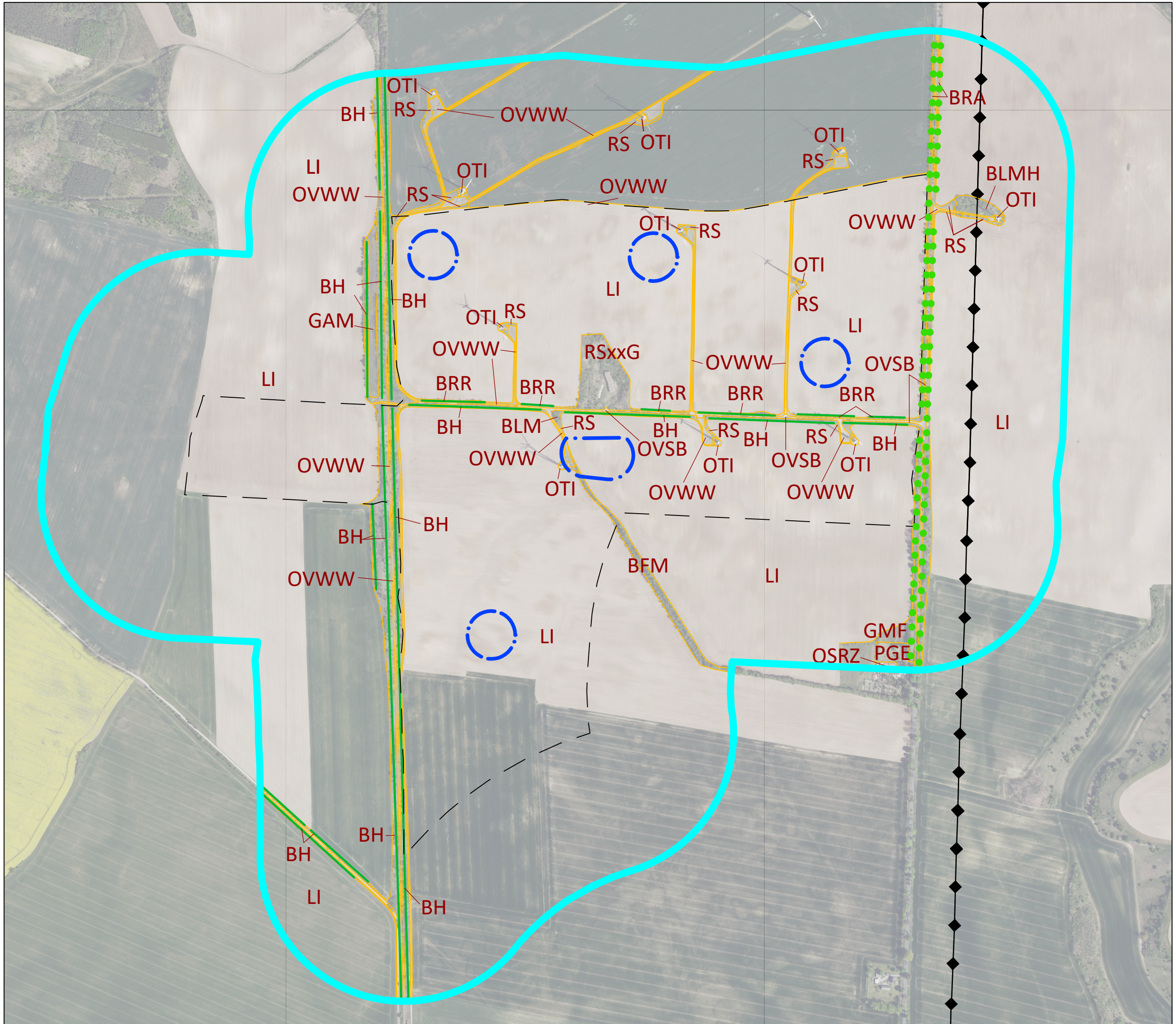
Datenportale:

- Geodaten (windenergierelevante Denkmale und deren Wirkungsraum): <https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/> (letzter Abruf 04.11.24)
- Naturschutzfachdaten Brandenburg: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/syn-server?project=OSIRIS&language=de> (letzter Abruf 24.02.2022)



- Geoportal des Landesbetriebs Forst Brandenburg: <https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/> (letzter Abruf 08.01.25)
- GeoPortal LBGR Brandenburg: <https://geo.brandenburg.de/> (letzter Abruf 15.01.2025)
- APW- Auskunftsplattform Wasser Brandenburg: <https://apw.brandenburg.de> (letzter Abruf 08.01.25)
- Energieportal Brandenburg: <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbau-stand/karten/windkraftanlagen#> (letzter Abruf 08.01.25)

6 ANLAGEN



- Gesamt-Geltungsbereich während des Änderungsverfahrens
- Baugrenzen
- Untersuchungsradius 300m
- Elektroleitung oberirdisch
- Biotope
- LI Intensivacker
- OTI Windkraftanlage
- OVWW Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung
- RS Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren
- RSxxG Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzdeckung 10-30%
- GAM Grünlandbrachen frischer Standorte
- BFM Feldgehölze mittlerer Standorte
- GMF Frischwiesen
- BH Hecken und Windschutzstreifen
- BRR Baumreihen
- BLM Laubgebüsche frischer Standorte
- BLMH Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten
- BRA Allee, geschützt nach §29 BNatSchG und §17 BbgNatSchAG
- OVSB Straße mit Asphalt- oder Betondecke
- OSRZ Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten
- PGE Garten

Kartengrundlage: DOP20 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024

Anlage 1
zum Umweltbericht
für den Bebauungsplan „Windpark Lebus“

Biotoptkartierung

Landkreis Märkisch-Oderland
Stadt Lebus



Bearbeitung: Planungsbüro Petrick
GmbH & Co. KG
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam
0331/6205410

Datum: 23.02.2026

P:\Projekte\Windpark_Potting\Lebus\Report\14_Planung\1.1_Karten_ACO\Glossar_BP_Lebus_mxd.dwg

Anlage 2: Standarddatenbogen des SPA Mittlere Oderniederung (7020)¹

| | | | |
|--|----------------------|---|---------------------|
| EU-Nr. : DE 3453-422 | Landes-Nr. : 7020 | Name : Mittlere Oderniederung | Größe: 31.717 ha |
| Landkreise: BAR, MOL, UM, LOS, SPN, Frankfurt (Oder) | | | |
| TK 50 Kartenblatt-Nummer: I3150, I3350, I3352, I3552, I3752, I3952, I3954, I4154 | | | |
| Liste der Vogelarten | | | |
| Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG: | | | |
| Blaukehlchen | Prachtaucher | Sperbergrasmücke | |
| Bruchwasserläufer | Rohrdommel | Sumpfohreule | |
| Eisvogel | Rohrweihe | Trauerseeschwalbe | |
| Flusseeeschwalbe | Rothalsgans | Tüpfelsumpfhuhn | |
| Goldregenpfeifer | Rotmilan | Wachtelkönig | |
| Heidelerche | Sandregenpfeifer | Weißstorch | |
| Kampfläufer | Schwarzmilan | Weißwangengans | |
| Kleines Sumpfhuhn | Schwarzspecht | Wespenbussard | |
| Kornweihe | Schwarzstorch | Wiesenweihe | |
| Kranich | Seeadler | Zwerggans | |
| Mittelspecht | Silberreiher | Zwergmöwe | |
| Neuntöter | Singschwan | Zwergsäger | |
| Ortolan | | Zwergschwan | |
| | | Zwergseeschwalbe | |
| Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind: | | | |
| Alpenstrandläufer | Kiebitz | Silbermöwe | |
| Bekassine | Kiebitzregenpfeifer | Spießente | |
| Blässgans | Knäkente | Stockente | |
| Blässhuhn | Krickente | Sturmmöwe | |
| Brandgans | Kurzschnabelgans | Tafelente | |
| Dunkelwasserläufer | Lachmöwe | Tundrasaatgans | |
| Flussregenpfeifer | Löffelente | Uferschnepfe | |
| Flussuferläufer | Pfeifente | Waldsaatgans | |
| Gänsesäger | Reiherente | Weißflügelseeschwalbe | |
| Gaugans | Rothalstaucher | Zwergtaucher | |
| Graureiher | Rotschenkel | | |
| Großer Brachvogel | Schellente | | |
| Grünschenkel | Schnatterente | | |
| Erhaltungsziele: | | | |
| Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der mittleren Oder und angrenzender Bereiche als typische Tieflandstromniederung und Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere | | | |
| - der Oder, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein-, Schlamminseln, | | | |
| - der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit einem für Auen typischen Wasserhaushalt einschließlich natürlicher Überschwemmungsdynamik, mit Niedermoorflächen, vor allem in der Neuzeller Niederung, mit ganzjährig hohen Grundwasserständen und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen | | | |

¹ Landesamt für Umwelt Brandenburg: Liste der Vogelarten sowie Erhaltungszeile für das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“; <https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/SPA-7020.pdf>

entlang der Oder,

- stehender Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen mit Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften und ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrichtvegetation,
 - von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten, Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen,
 - von störungsarmen Rast-, Vorsammel- und Schlafplätzen in einer offenen Landschaft und an Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation,
 - von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
 - von reich strukturierten, naturnahen Auwäldern als Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz sowie einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauen Stammoberflächen
 - von Feldgehölzen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Anlage 3: Übersicht über die Vogelarten im SPA Dolina Środkowej Odry (PLB080004) gemäß Natura 2000 Standarddatenbogen ²

| wissenschaftlicher Arname | Arname | SPA Dolina Środkowej Odry (PLB080004) Typ |
|------------------------------------|------------------------|---|
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | r |
| <i>Anas clypeata</i> | Löffelente | r |
| <i>Anas crecca</i> | Krickente | c |
| <i>Anas penelope</i> | Pfeifente | c |
| <i>Anas platyrhynchos</i> | Stockente | c |
| <i>Anas querquedula</i> | Knäkente | r |
| <i>Anas strepera</i> | Schnatterente | r |
| <i>Anser albifrons</i> | Blässgans | c |
| <i>Anser anser</i> | Graugans | c |
| <i>Anser fabalis</i> | Saatgans | c, w |
| <i>Anthus campestris</i> | Brachpieper | r |
| <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | c, r |
| <i>Branta leucopsis</i> | Weißwangengans | c |
| <i>Caprimulgus europaeus</i> | Ziegenmelker | r |
| <i>Carduelis flavirostris</i> | Berghänfling | c |
| <i>Charadrius morinellus</i> | Mornellregenpfeifer | c |
| <i>Chlidonias hybrida</i> | Weißbart-Seeschwalbe | r |
| <i>Chlidonias leucopterus</i> | Weißflügel-Seeschwalbe | r |
| <i>Chlidonias niger</i> | Trauerseeschwalbe | r |
| <i>Ciconia ciconia</i> | Weißstorch | r |
| <i>Ciconia nigra</i> | Schwarzstorch | r |
| <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe | r |
| <i>Circus cyaneus</i> | Kornweihe | w |
| <i>Circus pygargus</i> | Wiesenweihe | r |
| <i>Columba oenas</i> | Hohлтаube | c |
| <i>Crex crex</i> | Wachtelkönig | r |
| <i>Cygnus columbianus bewickii</i> | Zwergschwan | c |
| <i>Cygnus cygnus</i> | Singschwan | c |
| <i>Cygnus olor</i> | Höckerschwan | c |
| <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | p |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | p |
| <i>Egretta alba</i> | Silberreiher | c, w |
| <i>Emberiza hortulana</i> | Ortolan | r |
| <i>Ficedula parva</i> | Zwergschnäpper | r |
| <i>Gallinago gallinago</i> | Bekassine | r |
| <i>Gallinago media</i> | Doppelschnepfe | c |
| <i>Grus grus</i> | Kranich | c, r |
| <i>Haliaeetus albicilla</i> | Seeadler | w |
| <i>Ixobrychus minutus</i> | Zwergdommel | r |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | r |
| <i>Locustella fluviatilis</i> | Schlagschwirl | r |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | r |
| <i>Lullula arborea</i> | Heidelerche | r |
| <i>Numenius arquata</i> | Großer Brachvogel | r |

² <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf/#/sdf?site=PLB080004&release=55>

| wissenschaftlicher Artnamen | Artnamen | SPA Dolina Środkowej Odry (PLB080004) Typ |
|-----------------------------|-------------------|---|
| <i>Pandion haliaetus</i> | Fischadler | c |
| <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | r |
| <i>Philomachus pugnax</i> | Kampfläufer | c |
| <i>Picus canus</i> | Grauspecht | p |
| <i>Picus canus</i> | Grauspecht | p |
| <i>Pluvialis apricaria</i> | Goldregenpfeifer | c |
| <i>Porzana porzana</i> | Tüpfelsumpfhuhn | r |
| <i>Sylvia nisoria</i> | Sperbergrasmücke | r |
| <i>Tadorna tadorna</i> | Brandgans | c |
| <i>Tringa glareola</i> | Bruchwasserläufer | c |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | c |

Typ: p: permanent (dauerhaft), r: reproducing (Fortpflanzung), c: concentration (Ansammlung), w: Wintering (Überwinterung)

Anlage 4: Übersicht über die Vogelarten im SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001) gemäß Natura 2000 Standarddatenbogen³

| wissenschaftlicher Artname | Artname | SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001) Typ |
|------------------------------------|------------------------|---|
| <i>Acrocephalus paludicola</i> | Seggenrohrsänger | r |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | r |
| <i>Anas acuta</i> | Spießente | c |
| <i>Anas clypeata</i> | Löffelente | c, r |
| <i>Anas crecca</i> | Krickente | c |
| <i>Anas penelope</i> | Pfeifente | c |
| <i>Anas platyrhynchos</i> | Stockente | c, r, w |
| <i>Anas querquedula</i> | Knäkente | r |
| <i>Anas strepera</i> | Schnatterente | r |
| <i>Anser albifrons</i> | Blässgans | c, w |
| <i>Anser anser</i> | Graugans | c, r |
| <i>Anser fabalis</i> | Saatgans | c |
| <i>Anthus campestris</i> | Brachpieper | r |
| <i>Aquila pomarina</i> | Schreiadler | c, r |
| <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | c, r |
| <i>Aythya fuligula</i> | Reiherente | c, r |
| <i>Botaurus stellaris</i> | Rohrdommel | r |
| <i>Bucephala clangula</i> | Schellente | c, r |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | r |
| <i>Chlidonias hybrida</i> | Weißbart-Seeschwalbe | r |
| <i>Chlidonias leucopterus</i> | Weißflügel-Seeschwalbe | r |
| <i>Chlidonias niger</i> | Trauerseeschwalbe | r |
| <i>Ciconia ciconia</i> | Weißstorch | r |
| <i>Ciconia nigra</i> | Schwarzstorch | c, r |
| <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe | r |
| <i>Circus cyaneus</i> | Kornweihe | c |
| <i>Crex crex</i> | Wachtelkönig | r |
| <i>Cygnus columbianus bewickii</i> | Zwergschwan | c |
| <i>Cygnus cygnus</i> | Singschwan | c, w |
| <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | p |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | p |
| <i>Egretta alba</i> | Silberreiher | c, r |
| <i>Emberiza hortulana</i> | Ortolan | r |
| <i>Fulica atra</i> | Blässhuhn | c, r |
| <i>Gallinago gallinago</i> | Bekassine | r |
| <i>Grus grus</i> | Kranich | c |
| <i>Haematopus ostralegus</i> | Austernfischer | r |
| <i>Haliaeetus albicilla</i> | Seeadler | r, w |
| <i>Himantopus himantopus</i> | Stelzenläufer | r |
| <i>Ixobrychus minutus</i> | Zwergdommel | r |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | r |
| <i>Larus argentatus</i> | Silbermöwe | r |
| <i>Larus melanocephalus</i> | Schwarzkopfmöwe | r |
| <i>Larus minutus</i> | Zwergmöwe | r |

³ <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf/#/sdf?site=PLC080001&release=55>

| wissenschaftlicher Arname | Arname | SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001) Typ |
|------------------------------|-------------------|--|
| <i>Larus ridibundus</i> | Lachmöwe | r |
| <i>Limosa limosa</i> | Uferschnepfe | r |
| <i>Lullula arborea</i> | Heidelerche | r |
| <i>Luscinia svecica</i> | Blaukehlchen | r |
| <i>Mergus merganser</i> | Gänsesäger | r |
| <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan | r |
| <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | r |
| <i>Numenius arquata</i> | Großer Brachvogel | r |
| <i>Nycticorax nycticorax</i> | Nachtreiher | r |
| <i>Pandion haliaetus</i> | Fischadler | c |
| <i>Philomachus pugnax</i> | Kampfläufer | c |
| <i>Porzana parva</i> | Kleines Sumpfhuhn | r |
| <i>Porzana porzana</i> | Tüpfelsumpfhuhn | r |
| <i>Sterna albifrons</i> | Zwergseeschwalbe | r |
| <i>Sterna hirundo</i> | Flussseeschwalbe | r |
| <i>Sylvia nisoria</i> | Sperbergrasmücke | r |
| <i>Tadorna tadorna</i> | Brandgans | r |
| <i>Tringa totanus</i> | Rotschenkel | r |

Typ: p: permanent (dauerhaft), r: reproducing (Fortpflanzung), c: concentration (Ansammlung), w: Wintering (Überwinterung)

Anlage 5: Fotodokumentation Habitatpotenzial Reptilien

Anhand nachfolgender Fotos wird beispielhaft belegt, dass die Habitatstrukturen im Bereich der Altanlagen mit Kranstellflächen und Zuwegung aufgrund weitgehend fehlenden Versteckstrukturen (Gehölze), fehlendem grabfähigen Substrat zur Eiablage (Sandbereiche) sowie fehlendem Nahrungsangebot (Insektenreiche Vegetationsbestände) ein geringes Habitatpotenzial für Reptilien (hier insbesondere die Zauneidechse) haben. (Fotos von März 2025 – Planungsbüro Petrick)



Geschotterte Kranstellfläche am Weg in den WP Lebus, Blick nach Süden Richtung Schäfergrund (Kietzer Chaussee 24)



Kranstellfläche und WEA-Standort südlich der Straße in den Windpark Lebus



Blick aus dem WP Lebus (Zufahrt Bestandsanlage südöstlich Baufeld 1) nach Norden Richtung Podelzig – ausgeräumte Ackerlandschaft mit befestigten Wegen ohne geeignete Strukturen für Reptilien



Kranstellfläche und WEA-Standort südlich der Straße in den Windpark Lebus im Bereich Bau-
feld 3. Eingriffe in das randlich liegende Gehölz sind durch Festsetzung 4.4 ausgeschlossen.



Der geteerte Weg, der den Geltungsbereich von Ost nach West quert, weist abschnittsweise
Gehölzbestände auf, die unmittelbar an intensiv bewirtschaftete Ackerflächen grenzen. Hier
ist nicht von einem ausreichenden Habitatpotenzial hinsichtlich Besonnung, ungestörtem,
grabfähigen Substrat und Nahrungsangebot auszugehen. Blick nach Westen, rechts im Hin-
tergrund die alte Schießanlage.



Im Bereich der alten Schießanlage mit Ruderalflächen, Böschungen und Gebüsch wurden 2019 Vorkommen der Zauneidechse bekannt (Aufhebungssatzung Schützenanlage), wobei eine zunehmende Verbuschung infolge der Auflassung den Lebensraum schmälert.

Dieses Gebiet ist im Rahmen des Bebauungsplans von einer Bebauung ausgeschlossen, so dass keine Betroffenheit vorliegt.